

# **Tätigkeitsbericht 2022–2023**

## **Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft**

an den Regierungsrat

vom 11. August 2023

## Inhalt

|            |                                                                                                       |           |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1.</b>  | <b>Einleitung .....</b>                                                                               | <b>4</b>  |
| <b>1.1</b> | <b>Allgemeines .....</b>                                                                              | <b>4</b>  |
| <b>1.2</b> | <b>Aufgaben der Fachkommission und Arbeitsgrundlagen .....</b>                                        | <b>4</b>  |
| <b>2.</b>  | <b>Übersicht über die Tätigkeit der Fachkommission betreffend die<br/>Berichtsperiode .....</b>       | <b>6</b>  |
| <b>2.1</b> | <b>Sitzungen .....</b>                                                                                | <b>6</b>  |
| <b>2.2</b> | <b>Stellungnahmen.....</b>                                                                            | <b>7</b>  |
| <b>2.3</b> | <b>Weiteres.....</b>                                                                                  | <b>7</b>  |
| <b>3.</b>  | <b>Allgemeines zu den Inspektionen bei der Jugendanwaltschaft und der<br/>Staatsanwaltschaft.....</b> | <b>8</b>  |
| <b>3.1</b> | <b>Inspektionskonzept.....</b>                                                                        | <b>8</b>  |
| <b>3.2</b> | <b>Ablauf der Inspektionen im Einzelnen .....</b>                                                     | <b>9</b>  |
| <b>3.3</b> | <b>Inspektionsunterlagen.....</b>                                                                     | <b>10</b> |
| <b>3.4</b> | <b>Nachgang und Auswertung der Inspektionsgespräche .....</b>                                         | <b>11</b> |
| <b>4.</b>  | <b>Erkenntnisse aus der Inspektion bei der Jugendanwaltschaft im Einzelnen<br/>.....</b>              | <b>12</b> |
| <b>4.1</b> | <b>Allgemeines .....</b>                                                                              | <b>12</b> |
| <b>4.2</b> | <b>Personelles .....</b>                                                                              | <b>13</b> |
| <b>4.3</b> | <b>Reorganisation.....</b>                                                                            | <b>14</b> |
| <b>4.4</b> | <b>Weisungen, Handbücher, Drehbücher und Leitfäden.....</b>                                           | <b>17</b> |
| <b>4.5</b> | <b>Fallbearbeitung 2022 .....</b>                                                                     | <b>21</b> |
| <b>4.6</b> | <b>Weitere Pendenzen aus früheren Inspektionsberichten .....</b>                                      | <b>22</b> |
|            | <b>4.6.1 Geschäftsbericht .....</b>                                                                   | <b>22</b> |
|            | <b>4.6.2 Weiterbildungskonzept .....</b>                                                              | <b>23</b> |
|            | <b>4.6.3 Amtliche Verteidigungen.....</b>                                                             | <b>24</b> |
| <b>5.</b>  | <b>Empfehlungen betreffend die Jugendanwaltschaft .....</b>                                           | <b>25</b> |
| <b>6.</b>  | <b>Erkenntnisse aus der Inspektion bei der Staatsanwaltschaft im Einzelnen<br/>.....</b>              | <b>26</b> |
| <b>6.1</b> | <b>Allgemeines .....</b>                                                                              | <b>26</b> |
| <b>6.2</b> | <b>Personelles .....</b>                                                                              | <b>27</b> |
| <b>6.3</b> | <b>Reorganisation.....</b>                                                                            | <b>28</b> |

|            |                                                                              |    |
|------------|------------------------------------------------------------------------------|----|
| 6.3.1      | <i>Zusammenlegung der ehemaligen drei Allgemeinen Hauptabteilungen</i> ..... | 29 |
| 6.3.2      | <i>Kompetenzbereiche</i> .....                                               | 31 |
| 6.3.3      | <i>Abteilung Zentrale Dienste</i> .....                                      | 34 |
| <b>6.4</b> | <b>Personaldotation</b> .....                                                | 35 |
| <b>6.5</b> | <b>Umsetzung Istanbul-Konvention</b> .....                                   | 38 |
| <b>6.6</b> | <b>Fallbearbeitung 2022</b> .....                                            | 40 |
| <b>6.7</b> | <b>Weitere Pendenzen aus früheren Tätigkeitsberichten</b> .....              | 41 |
| 6.7.1      | <i>Dauer von IT-Spiegelungen</i> .....                                       | 42 |
| 6.7.2      | <i>Amtliche Mandate</i> .....                                                | 42 |
| 6.7.3      | <i>Stellvertretung der Ersten Staatsanwältinnen</i> .....                    | 42 |
| <b>7.</b>  | <b>Empfehlungen betreffend die Staatsanwaltschaft</b> .....                  | 43 |

## **1. Einleitung**

### **1.1 Allgemeines**

Im Kanton Basel-Landschaft wird die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft, welche organisatorisch beide der Sicherheitsdirektion zugeordnet werden, durch den Regierungsrat ausgeübt. Entsprechend kann der Regierungsrat der Staatsanwaltschaft wie auch der Jugendanwaltschaft verbindliche Weisungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilen, soweit diese nicht den Abschluss von Verfahren oder die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln betreffen. Gemäss § 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (nachfolgend: EG StPO) übt der Regierungsrat seine Aufsicht nicht gänzlich autonom, sondern unter Beizug einer Fachkommission aus. Diese setzt sich aus dem Präsidenten Rolf Grädel, den beiden Mitgliedern Prof. Dr. Monika Roth und Dora Weissberg sowie dem von der Kommission bestimmten Aktuar Dr. Fabian Odermatt zusammen (vgl. § 5 EG StPO).

Der vorliegende Bericht umfasst die Kommissionstätigkeiten der Fachkommission für die Jahre 2022-2023, wobei die bei der Jugendanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft im Frühjahr 2023 durchgeführten Inspektionen die thematischen Schwerpunkte darstellen.

### **1.2 Aufgaben der Fachkommission und Arbeitsgrundlagen**

Die wesentlichen Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommission werden in § 5 sowie § 5a EG StPO festgehalten. Von Bedeutung ist insbesondere § 5 Abs. 4 EG StPO, welcher vorsieht, dass die Fachkommission im Auftrag des Regierungsrates oder von sich aus Inspektionen durchführt. In Anwendung dieser Bestimmung können die Mitglieder der Fachkommission bei der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen. Gestützt auf die Inspektion erstattet die Fachkommission dem Regierungsrat Bericht und kann diesem Anträge für Massnahmen stellen (§ 5a EG StPO).

Die Fachkommission hat diese in den Grundzügen gesetzlich umschriebenen Aufgaben in ihrem internen Aufsichtskonzept vom 12. Dezember 2018 (aktualisiert in der Version vom 30. August 2022) weiter konkretisiert und dort etwa den Grundsatz festgehalten, wonach die Fachkommission im Kontext von aufsichtsrechtlichen Beschwerden von der Regierung zur Stellungnahme eingeladen wird. Darüber hinaus werden die Handlungsziele der Kommission definiert, das Vorgehen im Einzelnen erörtert sowie allgemeine Inhalte der Inspektionstätigkeit bestimmt. Die weiteren Ausführungen des Aufsichtskonzepts betreffen die Instrumente und Methoden der Aufsicht, die möglichen Schranken derselben sowie das Prozedere bei festgestellten Mängeln.

## 2. Übersicht über die Tätigkeit der Fachkommission betreffend die Berichtsperiode

### 2.1 Sitzungen

Eine zentrale Tätigkeit der Kommission bildeten in der Berichtsperiode, nebst den beiden noch eingehend zu thematisierenden Inspektionen, die verschiedenen Sitzungen, welche die Fachkommission einerseits intern, andererseits mit verschiedenen kantonalen Behörden beziehungsweise Behördenmitgliedern abgehalten hat.

So fand im Nachgang an die Veröffentlichung des letzten Tätigkeitsberichts vom 16. Mai 2022 (betreffend die Staatsanwaltschaft) eine **Sitzung mit der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats** statt, anlässlich derer die Fachkommission ihren Bericht vorstellen und offene Fragen zu diesem beantworten konnte. Im Weiteren führte die Kommission in der Berichtsperiode jeweils quartalsweise beziehungsweise halbjährliche **Austauschsitzungen mit den Ersten Staatsanwältinnen** respektive mit der **Leitenden Jugendanwältin** durch. Mit diesen Austauschgefässen stellt die Fachkommission sicher, dass sie über aktuelle Themen und Herausforderungen der beiden Behörden zeitnah und direkt von den Leitungen informiert wird. Überdies fand am 7. Dezember 2022 eine **Sitzung mit der Sicherheitsdirektorin** Kathrin Schweizer und der Generalsekretärin Angela Weirich statt. Im Rahmen dieser Zusammenkunft erstattete die Kommission einerseits Bericht über ihre Tätigkeiten und nahm andererseits von der Sicherheitsdirektorin die Anregungen und Wünsche des Regierungsrates entgegen. Entsprechend wurde die Fachkommission mit Blick auf die Inspektion bei der Staatsanwaltschaft mit den regierungsrätlichen Aufträgen betraut, die praktische Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) sowie die möglichen Auswirkungen der per 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Teilrevision der Strafprozessordnung (StPO) auf die gegenwärtige Personaldotation der Staatsanwaltschaft zu überprüfen.

Wie schon in den Vorjahren fanden im Dezember 2022 wiederum **Gespräche** mit dem **Jahrespräsidium des Strafgerichts Basel-Landschaft** wie auch dem **Präsidium des Jugendgerichts Basel-Landschaft** statt. Dieser Austausch gibt der Fachkommission die Möglichkeit, den Blickwinkel der Gerichte in die Aufsichtstätigkeit miteinzubeziehen.

Im Weiteren wirkten Rolf Grädel und Dora Weissberg – wie schon in den vergangenen Jahren – im Steuerungsausschuss «**Organisationsüberprüfung Staatsanwaltschaft – Polizei; Analyse der Schnittstellen**» mit.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Fachkommission in den Jahren 2022 und 2023 je eine ganztätige **Retraite** durchführte. Das Ziel dieses neu eingeführten Sitzungsgefässes ist es, abseits des Arbeitsalltags vertieft über grundsätzliche Themen der Aufsicht zu diskutieren. Unter anderem legten die Kommissionsmitglieder – im Sinne einer Massnahme zur Effizienzsteigerung – anlässlich der diesjährigen Retraite fest, welche Unterlagen standardmässig und ohne konkrete Aufforderung im Rahmen von anstehenden Inspektionen von der Jugendanwaltschaft oder der Staatsanwaltschaft jeweils aufzubereiten und der Fachkommission zuzustellen sind.

## 2.2 Stellungnahmen

Nebst den genannten Sitzungen verfasste die Fachkommission in der Berichtsperiode anlässlich von **zwei Mitberichtsverfahren** (zu den Themen «Dekret EG StPO [Erhöhung 36.5 auf 39.5]» und «Änderung der Dienstordnung der Sicherheitsdirektion [SGS 145.11], Neuorganisation der Staatsanwaltschaft, Regelung der Anordnung des Pikettdienstes sowie Diverses») wie auch im Zusammenhang mit insgesamt **sieben aufsichtsrechtlichen Anzeigen** verschiedene Stellungnahmen zu Handen des Regierungsrates.

## 2.3 Weiteres

Den Schwerpunkt der Kommissionstätigkeit stellten schliesslich die im Frühjahr 2023 sowohl bei der Jugendanwaltschaft als auch der Staatsanwaltschaft jeweils durchgeführten **Inspektionen** dar. Die aus den beiden Inspektionen gewonnenen Erkenntnisse bilden den Hauptteil des vorliegenden Berichts.

### 3. Allgemeines zu den Inspektionen bei der Jugendanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft

#### 3.1 Inspektionskonzept

Die bei der **Jugendanwaltschaft** Basel-Landschaft anlässlich der Inspektion überprüften Themen lauteten wie folgt:

- Personelles;
- Reorganisation;
- Weisungen, Handbücher, Drehbücher und Leitfäden;
- Fallbearbeitung 2022;
- weitere Pendenzen aus früheren Inspektionsberichten.

Betreffend die **Staatsanwaltschaft** Basel-Landschaft setzten sich die inspizierten Themenbereiche folgendermassen zusammen:

- Personelles;
- Reorganisation;
- Überprüfung Personaldotation (im Auftrag des Regierungsrates);
- Überprüfung Umsetzung Istanbul-Konvention (im Auftrag des Regierungsrates);
- Fallbearbeitung 2022;
- weitere Pendenzen aus früheren Tätigkeitsberichten.

Als Arbeitsinstrument hat die Fachkommission wie schon anlässlich ihrer letzten Inspektionen strukturierte Fragenkataloge ausgearbeitet, auf Grundlage deren mit den Ersten Staatsanwältinnen, der Leitenden Jugendanwältin sowie weiteren Mitarbeitenden der beiden Behörden einzelne Gespräche geführt wurden. Der Fachkommission war es bei der Auswahl der befragten Personen wichtig, nicht nur die Rückmeldungen der obersten Leitungsebene, sondern von Mitarbeitenden unterschiedlicher Hierarchiestufen einzuholen. Bei allen Interviews wurde die Gesprächsführung unter den einzelnen Kommissionmitgliedern aufgeteilt. Sämtliche Kommissionsmitglieder sowie der Aktuar waren bei allen Befragungen anwesend.

### 3.2 Ablauf der Inspektionen im Einzelnen

Die Inspektion bei der **Jugendanwaltschaft** fand am **15. Februar 2023** in deren Räumlichkeiten in Liestal statt. Die Kommission führte dabei mit der Leitenden Jugendanwältin Corina Matzinger Rohrbach, der Jugendanwältin Chantal Stadelmann, dem stv. Leitenden Jugendanwalt Lukas Baumgartner sowie der Stabs- und Kanzleimitarbeiterin Carmen Dürrenberger individuelle Gespräche durch. Den Abschluss der Inspektion bildete das Gespräch mit der Leitenden Jugendanwältin vom **24. März 2023**.

Bezüglich der **Staatsanwaltschaft** fanden die Inspektionsgespräche an folgenden Daten im Strafjustizzentrum (SJZ) in Muttenz statt:

- **22. März 2023:** Gespräche mit Jaqueline Bannwarth und Patricia Krug (Erste Staatsanwältinnen), Roland Hochuli (Leitender Staatsanwalt) sowie Boris Sokoloff (Leitender Staatsanwalt);
- **23. März 2023:** Gespräche mit János Fábíán (stv. Erster Staatsanwalt und Leitender Staatsanwalt), Caroline Horny (stv. Leitende Staatsanwältin), Ludovica del Giudice (stv. Leitende Staatsanwältin) sowie Mark Balke (Staatsanwalt und Leiter des Kompetenzbereichs Sexualdelikte und Delikte häuslicher Gewalt);
- **9. Mai 2023:** Gespräche mit Evelyn Kern (Staatsanwältin und Leiterin des Kompetenzbereichs Tierschutz), Pascal Pilet (stv. Leitender Staatsanwalt), Matthias Bodmer (Untersuchungsbeauftragter), Sofia Rodrigues (Untersuchungsbeauftragte) sowie Tamara Jimenez (Untersuchungsbeauftragte);
- **10. Mai 2023:** Gespräche mit Anne-Kathrin Goldmann (Leitende Staatsanwältin), Rachel Buschauer (stv. Leitende Staatsanwältin) sowie Daniel Stehlin (Leiter der Zentralen Dienste);
- **8. Juni 2023:** Abschlussgespräch mit Jacqueline Bannwarth und Patricia Krug.

Die einzelnen Inspektionsgespräche fanden in einer konstruktiven Atmosphäre statt, wobei sämtliche Gesprächspartnerinnen und -partner die Bereitschaft zeigten, sich den kritischen Fragen der Kommission zu stellen und den Kommissionsmitgliedern offen Auskunft zu geben. Auch die von der Fachkommission eingeforderten, teilweise umfangreichen Unterlagen wurden der Kommission zeitnah und adäquat aufbereitet zugestellt.

### 3.3 Inspektionsunterlagen

In Bezug auf die **Jugendanwaltschaft** verfügte die Fachkommission anlässlich der Inspektionen sowie im Nachgang derselben über die folgenden Unterlagen:

- aktuelle Organigramme der Jugendanwaltschaft;
- Handbücher der verschiedenen Bereiche (Kanzlei, Sozialbereich, Untersuchungsreich);
- sämtliche internen Weisungen;
- Geschäftsberichte der Jahre 2021 und 2022;
- sämtliche internen Berichte betreffend die Umsetzung der Reorganisationsmassnahmen;
- Fallstatistik per 31. Dezember 2022 (inkl. diverse Diagramme);
- Auswertung Leistungsauftrag 2022;
- Stellenbeschriebe sämtlicher befragter Personen;
- Zeitsaldi sämtlicher Mitarbeitenden per 31. Dezember 2021 sowie 31. Dezember 2022;
- Übersicht über sämtliche von den Mitarbeitenden besuchten Weiterbildungen (Stand 2022);
- Kurzbericht betreffend Sitzungs- und Informationsgefässe und schriftliches Berichtswesen.

Betreffend die **Staatsanwaltschaft** verfügte die Fachkommission über die nachfolgend genannten Unterlagen:

- aktuelle Organigramme der Staatsanwaltschaft;
- sämtliche internen Weisungen;
- Geschäftsbericht 2022;
- sämtliche Unterlagen betreffend das Projekt Stawa2022PLUS (inkl. Bericht «Konzept Reorganisation», diverse Projektleiter und Organigramme);
- Studie: Analyse der Personaldotation der Staatsanwaltschaft (Stand Mai 2023);
- Angaben zur Entwicklung des Stellenetats der Staatsanwaltschaft seit 2011 bis heute (unterteilt nach Funktionen sowie differenziert nach Abteilungen);
- Angaben zur Entwicklung der Anzahl an jährlichen Einvernahmen von 2018 bis heute (unterteilt nach Abteilungen);
- Übersicht HG Kennzahlen 2022;
- Fallstatistik per 31. Dezember 2022 (inkl. diverse Diagramme);
- Auswertung Leistungsauftrag 2022;

- Stellenbeschriebe sämtlicher befragter Personen;
- Zeitsaldi sämtlicher Mitarbeitenden per 31. Dezember 2021 sowie 31. Dezember 2022;
- Rückständeliste 2022 für jede Hauptabteilung (inkl. Kommentierung).

### **3.4 Nachgang und Auswertung der Inspektionsgespräche**

Von sämtlichen Inspektionsgesprächen wurde ein Wortprotokoll erstellt, welches den befragten Personen vorab zur Korrektur und zur Ergänzung zugestellt wurde. Bei den überarbeiteten Protokollen, welche ausschliesslich als interne Dokumente der Kommission zu qualifizieren sind, handelt es sich nebst den vorab aufgelisteten Unterlagen um die vorrangigen Arbeitsinstrumente der Fachkommission sowie die wesentliche Grundlage der Berichterstattung. Anlässlich der Abschlussgespräche vom 24. März 2023 (Jugendanwaltschaft) und 8. Juni 2023 (Staatsanwaltschaft) konnten die Erkenntnisse der Inspektion mit den jeweiligen Dienststellenleiterinnen diskutiert und offene Fragen beantwortet werden. Der vorliegende Tätigkeitsbericht wurde von der Fachkommission mittels Zirkularbeschluss einstimmig verabschiedet.

## 4. Erkenntnisse aus der Inspektion bei der Jugendanwaltschaft im Einzelnen

### 4.1 Allgemeines

Per Ende 2021 konnte die von der Fachkommission angestossene interne **Reorganisation** der Jugendanwaltschaft formell abgeschlossen werden. Im Rahmen der diesjährigen Inspektion warf die Fachkommission einen abschliessenden Blick auf die verschiedenen organisatorischen Neuerungen. Die Kommission kommt zum Schluss, dass – auch wenn im Hinblick auf die Ausgestaltung der Sitzungsgefässe noch gewisses Verbesserungspotential festzustellen ist – es der Jugendanwaltschaft gelungen ist, die Empfehlungen der Fachkommission adäquat in die Praxis umzusetzen.

Einen weiteren Schwerpunkt der Inspektion bildete die Überprüfung des internen, sich im Wesentlichen aus den bereichsinternen Handbüchern (für den Untersuchungsbereich, den Sozialbereich und die Kanzlei) zusammensetzenden **Weisungssystems der Jugendanwaltschaft**. Bezüglich der konzeptionellen Ausgestaltung der Handbücher erkennt die Kommission, namentlich was die äussere Form sowie die inhaltliche Stringenz anbelangt, noch deutliches Optimierungspotential.

Eine zunehmende Herausforderung stellt für die Jugendanwaltschaft die **kleine Grösse der Dienststelle** dar. Entsprechend führen administrative Mehraufwände, Schwierigkeiten im Rahmen von Stellenbesetzungen oder individuelle Belastungssituationen im Leitungsbereich regelmässig zu einer akuten Überbelastung der Gesamtbehörde. Als mögliche Entlastungsmassnahme im Leitungsbereich schlägt die Fachkommission die Prüfung einer allfälligen Einsetzung von Untersuchungsbeauftragten in der Funktion von ausserordentlichen Jugendanwältinnen und Jugendanwälten vor.

Weitere Ausführungen betreffen die Bereiche der **Fallbearbeitung** sowie die **Pendenzen aus den letzten Inspektionsberichten**. Dabei unterzog die Kommission auch die von der Jugendanwaltschaft in den Jahren 2021 und 2022 erstmals publizierten Geschäftsberichte einer kurzen Bestandsaufnahme. Auch wenn es der Jugendanwaltschaft mittels der neu eingeführten Berichterstattung gelungen ist, der Leserschaft einen Überblick über die wesentlichen Schwerpunkte und Herausforderungen des Geschäftsjahres zu vermitteln, sieht die Kommission in Bezug auf die Darstellung der jährlichen Fallstatistik noch Möglichkeiten zur Optimierung.

Insgesamt gibt die Kommission **vier** die Jugendanwaltschaft betreffende **Empfehlungen** ab.

Nachstehend werden die im Rahmen der Inspektion prioritär behandelten Themen sowie die daraus hervorgehenden Erkenntnisse und Empfehlungen vertieft dargelegt und erörtert.

## 4.2 Personelles

Die von der Fachkommission eingeholten Rückmeldungen zeigen, dass die Jugendanwaltschaft über motivierte Mitarbeitende verfügt, die sich mit Herzblut und Engagement für die Belange der verfahrensbetroffenen Jugendlichen einsetzen. Diese grundsätzliche Zufriedenheit der Mitarbeitenden schlägt sich zudem in der nach wie vor niedrigen Fluktuationsrate nieder. Diesen positiven Rückmeldungen zum Trotz, konnte die Fachkommission betreffend den Personalbereich auch einige problematische Entwicklungen ausmachen. Im Besonderen betrifft dies die Rekrutierungsschwierigkeiten hinsichtlich der WMS-Praktikanten-Stelle im Kanzleibereich, wo derzeit noch keine geeignete Person für die nächste Anstellungsperiode gefunden werden konnte. Solche WMS-Praktikantinnen und Praktikanten unterstützen die Kanzlei bei einfachen administrativen Tätigkeiten wie beispielsweise der Fallaufnahme, dem Postversand oder bei Büromaterialbestellungen. Angesichts der kleinen Grösse der Jugendanwaltschaft, die gerade bei administrativen Arbeiten auf Entlastungsmöglichkeiten angewiesen ist, wirken sich solche Schwierigkeiten deutlich einschneidender aus, als dies bei anderen Dienststellen der Fall wäre. Dafür, dass sich diese Schwierigkeiten bei der Rekrutierung sodann nicht alleine an der Höhe der finanziellen Entschädigung festmachen lassen, wie dies anlässlich der Inspektion vermutungsweise vorgebracht wurde, spricht der Umstand, dass es der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft – die über dieselben Stellenangebote verfügt – in den vergangenen Jahren immer gelungen ist, ihre Praktikantenstellen mit geeigneten Personen zu besetzen. Eine Möglichkeit zur Behebung der Problematik könnte also darin bestehen, sich in diesen Fragen inskünftig vermehrt mit der Staatsanwaltschaft zu koordinieren.

Eine weitere, ebenfalls direkt auf die kleine Grösse der Organisationseinheit zurückzuführende Herausforderung stellt die gegenwärtige Belastungssituation der drei Jugendanwälte dar. Es wurde anlässlich der Inspektion darauf hingewiesen, dass die Jugendanwälte mit ihren Aufgaben stark, wenn nicht gar sehr stark ausgelastet sind, weshalb sich – letztlich auch mit Blick auf die Gesundheit der Führungspersonen – kurz- oder längerfristig Entlastungsmassnahmen aufdrängen. Im Sinne einer solchen Entlastung wurde die Möglichkeit von Teilzeitarbeit auf Leitungsebene diskutiert. Diese Option würde gemäss Einschätzung der Dienststellenleiterin allerdings zu verschiedenen, derzeit nicht restlos geklärten Folgefragen führen; namentlich der

Frage, wie die dadurch freiwerdenden Pensen aufzufüllen wären. Eine weitere potentielle Möglichkeit zur Entlastung der Leitungsebene erkennt die Fachkommission ausserdem darin, die Untersuchungsbeauftragten für gewisse Verfahren mit der Kompetenz von Jugendanwältinnen und Jugendanwälten zu betrauen. Die Staatsanwaltschaft konnte mit einem anlogem Modell – dem Einsatz von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten – bereits wertvolle Erfahrungen sammeln. Diese Erfahrungen haben insbesondere gezeigt, dass solche Einsätze nicht nur eine direkte Entlastung der Verfahrensleitung zur Folge haben, sondern auch eine sinnvolle Form der konkreteren Förderung des eigenen Nachwuchses darstellen.

Die Fachkommission empfiehlt deshalb, es sei – im Sinne einer Entlastungsmassnahme im Leitungsbereich – die Einsetzung von Untersuchungsbeauftragten als ausserordentliche Jugendanwältinnen und Jugendanwälte für bestimmte Verfahren zu prüfen.

### **4.3 Reorganisation**

Die letzten Berichtsjahre der Aufsicht waren durch die von der Fachkommission angestossene interne Reorganisation der Jugendanwaltschaft geprägt. Anlässlich ihres letzten Inspektionsberichts vom 19. August 2021 (betreffend die Jugendanwaltschaft) unterzog die Fachkommission die damals noch hängigen Reorganisationsmassnahmen bereits einer ersten Bestandsaufnahme und attestierte der Jugendanwaltschaft «ernsthafte Bemühungen», das Altbewährte nicht nur zu hinterfragen, sondern auch neu zu regeln. Positiv hob die Fachkommission den Umstand hervor, dass diverse von der Fachkommission vorgeschlagene Neuerungen – namentlich die Schaffung von Bereichsleitungen wie auch einer Stabstelle – bereits in die Praxis umgesetzt werden konnten. Allerdings erkannte die Fachkommission auch noch gewisses Verbesserungspotential, was zu insgesamt drei, direkt die Reorganisation betreffenden Empfehlungen führte (Empfehlungen 2, 3 und 4 des Inspektionsberichts vom 19. August 2021). Diese Empfehlungen betrafen im Wesentlichen weitere Anpassungen bezüglich der Ausgestaltung der internen Sitzungsgefässe wie auch die Durchführung eines Change-Management-Seminars (Empfehlungen 2 und 3). Schliesslich empfahl die Fachkommission in grundsätzlicher Hinsicht, dass «die hängigen Reorganisationsmassnahmen weiter voranzutreiben und bis Ende 2021 abzuschliessen seien» (Empfehlung 4). Zwischenzeitlich konnte die Reorganisation, wie von der Kommission gefordert, per Ende 2021 formell abgeschlossen werden (vgl. den Schlussbericht der Jugendanwaltschaft vom 26. Oktober 2021). Mit Beschluss vom 16. August 2022 (RRB Nr. 2022-1228) stellte der Regierungsrat fest, dass damit «alle Empfehlungen gemäss Inspektionsbericht 2020–2021 umgesetzt» worden seien. Bei dieser Ausgangslage bietet es sich an, einen abschliessenden Blick auf die diversen organisatorischen

Neuerungen zu werfen und zu prüfen, ob und inwiefern mit den nun getroffenen Massnahmen den erwähnten Empfehlungen der Fachkommission Rechnung getragen wurde.

In Empfehlung 2 des Inspektionsberichts vom 19. August 2021 empfahl die Fachkommission, es sei zur Überwindung gewisser Vorbehalte bei den Mitarbeitenden gegenüber der Reorganisation die Teilnahme der gesamten Jugendanwaltschaft an einem **Change-Management-Seminar** zu prüfen. Dem ist die Jugendanwaltschaft insoweit nachgekommen, dass eine Teilnahme nicht nur geprüft, sondern ein solches Seminar – in Zusammenarbeit mit dem HR der Sicherheitsdirektion – auch durchgeführt wurde. Nachdem der ursprünglich für den 26. November 2021 vorgesehene Termin aufgrund der COVID-19-Pandemie kurzfristig verschoben werden musste, fand das Seminar am 28. März 2022 in den Räumlichkeiten des Arxhofs statt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse wurden in einem Fotoprotokoll dokumentiert. Gemäss den von der Kommission eingeholten Rückmeldungen habe das Seminar die Akzeptanz des neuen Führungsmodells beziehungsweise der neu installierten Bereichsleitungen gegenüber der gesamten Belegschaft insgesamt zu stärken vermocht. Die Fachkommission stellt fest, dass diese Pendezenz somit erledigt werden konnte.

Im Weiteren empfahl die Fachkommission, das Konzept betreffend **Sitzungsgefässe** – namentlich was die Anzahl, die Kadenz sowie die konkrete Ausgestaltung der Sitzungen anbetrifft – mit Blick auf die Effizienz und Angemessenheit der eingesetzten Ressourcen zu überprüfen (Empfehlung 3 des Inspektionsberichts vom 19. August 2021). Diese Empfehlung war dem Umstand geschuldet, dass die Fachkommission Vorbehalte darüber bekundete, ob und inwiefern die sehr hohe Kadenz an verschiedenen wöchentlichen Sitzungen in sämtlichen Fachbereichen mit einer Vielzahl an teilnehmenden Personen angesichts der knappen personellen Ressourcen der Dienststelle einen effektiven Mehrwert bietet. Die Kommission warnte vor einer möglichen Überstrapazierung von Sitzungstätigkeiten, welche sich im Hinblick auf die operativen Tätigkeiten der Dienststelle gar als schädigend auswirken könnten. Anlässlich der Inspektion zeigte sich, dass die Bedenken der Fachkommission ernstgenommen wurden und die Jugendanwaltschaft hinsichtlich ihrer Sitzungsgefässe gewisse Nachjustierungen und Anpassungen vorgenommen hat.

Im Sinne einer solchen Anpassung wurde die wöchentlich stattfindende **Geschäftsleitungssitzung** dahingehend ergänzt, dass an dieser – nebst den drei Jugendanwälten und der für das Protokoll zuständigen Stabsmitarbeiterin – neu auch die Leiterin der Kanzlei, Claudia Zeiser, teilnimmt. Entsprechend können anlässlich dieser Sitzung – was nach Einschätzung der Kommission durchwegs sinnvoll ist – auch die für die Kanzlei relevanten Themen besprochen werden, weshalb auf zusätzliche Besprechungen im Kanzleibereich verzichtet werden kann.

Was den **Sozialbereich** anbelangt, wird weiterhin jeden Montagmorgen eine Kurzsitzung der Sozialarbeitenden abgehalten, an welchen die Leiterin des Sozialbereichs partizipiert, soweit sie dies mit Blick auf die besprochenen Themen als notwendig erachtet. Überdies wird einmal monatlich unter der Leitung der Bereichsleiterin eine einstündige Sitzung mit sämtlichen Sozialarbeitenden, der Leitenden Jugendanwältin und dem stv. Leitenden Jugendanwalt durchgeführt. Ferner findet drei- bis viermal im Jahr eine Supervision mit einer externen Fachperson statt, an welcher die Bereichsleiterin wiederum bedarfsweise teilnimmt. Als weitere, lediglich den Sozialbereich betreffende Sitzungsgefässe figurieren die einmal im Monat abgehaltenen, der Besprechung von übergeordneten Themen dienenden Intervisionen. Auch wenn die Anzahl und Kadenz an Sitzungen im Sozialbereich damit immer noch als hoch, wenn nicht gar als sehr hoch erscheint, ist das derzeitige Sitzungskonzept insoweit vertretbar, als die Jugendanwaltschaft gegenüber der Fachkommission aufzeigen konnte, dass es sich bei den Montagssitzungen lediglich um organisatorische Kurzsitzungen mit einer Dauer von wenigen Minuten handelt, die sich letztlich marginal auf die Ressourcensituation der gesamten Dienststelle auswirken. Auch wenn die Bereichsleiterin selbst nicht an sämtlichen Zusammenkünften partizipiert, tritt sie – und dies ist entscheidend – jeweils als Taktgeberin auf, ist über die verschiedenen Sitzungsthemen orientiert und entscheidet im Bedarfsfall selbständig über eine Teilnahme.

Mit Blick auf den **Untersuchungsbereich** ist zu bemerken, dass jeden Montag unter der Leitung von Lukas Baumgartner ein UB-Rapport abgehalten wird, an welchem nicht nur der Bereichsleiter und sämtliche Untersuchungsbeauftragten, sondern auch die beiden Jugendanwältinnen Corina Matzinger und Chantal Stadelmann teilnehmen. Der Einbezug aller Jugendanwälte ist deshalb notwendig, weil diese in den jeweiligen Verfahren bekanntermassen die Führungsverantwortung innehaben. Dem UB-Rapport vorgelagert ist sodann eine ohne Einbezug der Leitungsebene ablaufende, mithin rein interne Kurzsitzung der Untersuchungsbeauftragten. Anlässlich dieser Kurzsitzung füllen die Untersuchungsbeauftragten das *Wochenübersichtsblatt* aus, welches (nebst den monatlichen Falllisten sowie der Monatsübersicht) eines der wesentlichen Instrumente der Fallzuteilung darstellt. Im Hinblick darauf, dass anlässlich der Kurzsitzung also vorrangig die individuelle Belastungssituation der einzelnen Untersuchungsbeauftragten thematisiert wird, ist es allerdings nicht einsichtig, weshalb diese Besprechungen unter Ausklammerung des Bereichsleiters Lukas Baumgartner, dem letztlich die Gesamtverantwortung für eine gleichmässige Auslastung der ihm unterstellten Mitarbeitenden obliegt, stattfinden. Die Fachkommission empfiehlt deshalb, es sei betreffend den Untersuchungsbereich eine Zusammenlegung der beiden Montagssitzungen unter der Gesamtleitung des Bereichsleiters Lukas Baumgartner zu prüfen. Nicht zweckmässig ist hingegen, dass die

beiden Jugendanwältinnen Chantal Stadelmann und Corina Matzinger Rohrbach an einer solchen Gesamtsitzung auch durchgehend anwesend sein müssten. Insofern ist nicht zu beanstanden, wenn die beiden Jugendanwältinnen – wie dies bis anhin schon der Fall ist – erst zu einem späteren Zeitpunkt beziehungsweise im Rahmen des UB-Rapports zur Sitzung dazu stossen.

Unter Vorbehalt der noch ausstehenden, von der Fachkommission gewünschten Anpassungen im eben skizzierten Sinne ist das derzeitige Konzept betreffend Sitzungsgefässe jedoch grundsätzlich vertretbar. Entsprechend können die Pendenzen gemäss den Empfehlung 2, 3 und 4 des Inspektionsberichts vom 19. August 2021 für abgeschlossen erklärt werden.

#### **4.4 Weisungen, Handbücher, Drehbücher und Leitfäden**

Nicht nur in der Privatwirtschaft, sondern auch in der öffentlichen Verwaltung bildet ein umfassendes Weisungssystem mit klaren, verständlichen und konzisen Aufgaben-, Kompetenz- und Verhaltensregeln die Grundlage einer ordnungsgemässen Organisation. Ein solches System gewährleistet, dass die einzelnen Mitarbeitenden in ihren individuellen Aufgaben in fachlicher sowie administrativer Hinsicht zu einer effizienten Arbeitsweise angeleitet werden und in den einzelnen Bereichen der Dienststelle eine einhellige Praxis gelebt wird. Angesichts dieses massgeblichen Charakters des Weisungswesens stellt dessen Überprüfung denn auch ein Grundpfeiler einer nach *lege artis* durchgeführten Aufsicht dar. In ihrem letzten Inspektionsbericht vom 19. August 2021 (betreffend die Jugendanwaltschaft) kam die Fachkommission kurz auf das interne Weisungswesen der Jugendanwaltschaft zu sprechen. Die Kommission stellte damals – ohne sich jedoch vertieft mit Einzelheiten zu befassen – fest, dass die Jugendanwaltschaft kaum über fachliche Weisungen im engeren Sinne verfügt, sondern die grundsätzlichen Vorgaben in fachlicher Hinsicht in internen Handbüchern abgebildet werden. Eine eingehende Einschätzung dieser Handbücher stellte die Kommission allerdings zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht.

Anlässlich der diesjährigen Inspektion wurde diese Pendezenz aufgegriffen und das interne Weisungssystem der Jugendanwaltschaft nunmehr einer vertieften Betrachtung unterzogen.

Eine Durchsicht der von der Fachkommission eingeholten Unterlagen ergibt, dass die Jugendanwaltschaft nach wie vor nur über wenige in der formellen Gestalt von **Weisungen** geregelte Vorgaben verfügt. Bezeichnenderweise wurden denn auch verschiedene der insgesamt bestehenden zehn Weisungen – namentlich jene bezüglich amtlicher Mandate wie auch jene

betreffend den Ausbildungsbereich – erst auf Anstoss der Fachkommission hin erlassen. Ferner ist zu bemerken, dass von diesen zehn Weisungen acht direkt die Mitarbeitenden der Jugendanwaltschaft betreffen, wogegen die beiden anderen an die Polizei adressiert sind. Teilweise haben die besagten Weisungen sodann fachliche Vorgaben (z.B. Weisung zur Anwendung von Art. 21 JStG, Weisung zu unverwertbaren Einvernahmen bei fehlendem Hinweis auf Zeugnisverweigerungsrecht, Weisung zum Vorgehen bei Einsetzung von amtlichen Verteidigungen), teilweise aber auch rein administrative Fragen zum Inhalt (z.B. Weisung Kompensation Zeitsaldo, Weisung UB Minimal Standards, Weisung zu den Ausführungs-Bestimmungen der Jugendanwaltschaft zur Teilrevision der Verordnung zur Arbeitszeit, Weisung zur Personalentwicklung / Weiterbildungskonzept). Ungeachtet der umschriebenen inhaltlichen Uneinheitlichkeiten ist festzustellen, dass dieses höchst fragmentarisch ausfallende Gefüge an Weisungen kaum den gesamten Organisationsalltag der Jugendanwaltschaft abzudecken vermag. Vielmehr sind für die betrieblichen Herausforderungen des Alltags, wie von der Kommission bereits im Inspektionsbericht vom 19. August 2021 ausgeführt, die verschiedenen bereichsinternen **Handbücher** massgebend. Sowohl der Kanzleibereich wie auch der Untersuchungs- und Sozialbereich verfügen mithin über eigene Handbücher, welche sich mit den fachlichen und administrativen Anforderungen der jeweiligen Tätigkeiten befassen. Hinsichtlich des Aufbaus dieser Handbücher werden in den verschiedenen Bereichen indes unterschiedliche Ansätze verfolgt. Während die Kanzlei sowie der Untersuchungsbereich über ein Handbuch im Sinne eines einzigen Gesamtdokuments verfügen, stellt das Handbuch des Sozialbereichs ein Konglomerat aus einzelnen, separat abgelegten und wahlweise als Leitfäden oder als Drehbücher gekennzeichneten Dokumenten dar. Diese unterschiedlichen Terminologien von Handbüchern, Drehbüchern oder Leitfäden ergeben sich wiederum nicht aus einer vermeintlichen Hierarchie dieser Gefässe zueinander, sondern diese Begrifflichkeiten sind, zumindest soweit für die Fachkommission erkennbar, historisch so gewachsen. Bereits an dieser Stelle sei deshalb festgehalten, dass das betriebsinterne Konzept der Handbücher ein einheitliches Corporate Design vermissen lässt. Die Jugendanwaltschaft wird entsprechend nicht umhinkommen, sich für eine spezifische Form ihrer Dokumente zu entscheiden. Ob diese Handbücher dann, wie es im Sozialbereich bislang der Fall war, aus diversen Einzeldokumenten oder aber, wie bei der Kanzlei und im Untersuchungsbereich, einem Gesamtdokument bestehen sollen, bleibt im Einzelnen der Jugendanwaltschaft überlassen.

Die angesprochene Uneinheitlichkeit beschlägt allerdings nicht nur die äussere Form der Handbücher, sondern spiegelt sich teilweise auch in deren Inhalt wider. Gerade mit Blick auf das Handbuch des Untersuchungsbereichs fällt auf, dass dieses sowohl fachliche wie auch rein administrative Anweisungen enthält, wobei für eine aussenstehende Leserschaft nicht im-

mer einsichtig ist, inwiefern hier die materielle Abgrenzung zu den auf Weisungsebene festgehaltenen Regelungen stattfindet. Diese Unklarheiten sind insofern erklärbar, dass die Jugendanwaltschaft erst vor kurzem mit dem Erlass von Weisungen angefangen hat und derzeit noch Schwierigkeiten in der Abgrenzung dieser beiden Gefässe zueinander bestehen. Im Handbuch der Kanzlei sind wiederum gewisse Anleitungen enthalten, die – wie beispielsweise das Vorgehen betreffend das Lüften der Räumlichkeiten oder die Verantwortlichkeiten der Benutzung der Geschirrspülmaschine – derart niederschwelliger Natur sind, dass sich die Frage aufdrängt, ob solche Anweisungen überhaupt in einem Handbuch abgebildet werden müssen. Den grössten inhaltlichen Überarbeitungsbedarf verortet die Fachkommission allerdings beim Handbuch des Untersuchungsbereichs, welches diverse, in einem solchen Dokument nicht sachgerecht anmutende Ausführungen enthält. Dazu gehören beispielsweise etliche, mit persönlich gefärbten Bemerkungen gespickte Mailverläufe, verschiedene, als nicht mehr aktuell markierte Passagen oder aber die Wiedergabe ganzer Historien der Rechtsentwicklung, die für die heutige Rechtsanwendung schlicht nicht mehr relevant sind. Der Sinn und Zweck von alledem erschliesst sich der Fachkommission nicht. Insbesondere ist es nicht einsichtig, weshalb ausser Kraft gesetzte Passagen nicht *tel quel* gelöscht werden, anstatt diese durchzustreichen, aber weiterhin im Dokument zu belassen. Gemäss den eingeholten Rückmeldungen liessen sich solche Passagen dadurch erklären, dass in solchen Fällen noch eine Rücküberprüfung oder eine definitive Bestätigung der jeweiligen Änderungen ausstehend seien. Dem mag so sein. Es versteht sich jedoch von selbst, dass derartige Rücküberprüfungen möglichst rasch erfolgen sollten, so dass die Dokumente zeitnah in ihre definitive Form überführt werden können. Diesbezüglich fehlt es denn auch an einem erkennbaren Konzept, wie solche Rücküberprüfungen zu erfolgen haben und auch generell darüber, inwiefern sichergestellt wird, dass die Handbücher in fachlicher Hinsicht *a jour* gehalten werden. Die Fachkommission kann sich deshalb nicht des Eindrucks erwehren, dass die Handbücher eine Art stetiger *Work in Progress* darstellen, an welchem sich sämtliche Mitarbeitenden nach eigenem Gutdünken beteiligen können. Dabei obliegt es den Mitarbeitenden selbst, die übrige Belegschaft über allfällige Anpassung zu orientieren. Dieses Konzept überzeugt offensichtlich nicht. Vielmehr verlangt ein funktionierendes und effizientes Weisungssystem nach einer klaren und unmissverständlichen Regelung der Abläufe und Verantwortlichkeiten bei inhaltlichen Änderungen. Hierzu gehört auch die Implementierung eines Vier-Augen-Prinzips, also die Sicherstellung einer Form von Kontrolle über die inhaltliche Richtigkeit von Änderungen. Eine sinnvolle Regelung könnte beispielsweise darin bestehen, sowohl im Untersuchungsbereich wie auch im Sozialbereich themenverantwortliche Personen zu bestimmen, die von sich aus oder auf Auftrag hin Eintragungen machen können, wobei diese Eintragungen in der Folge durch die jeweiligen Bereichsleitungen kontrolliert und freigegeben werden.

In Übereinstimmungen mit den obigen Einschätzungen haben die von der Fachkommission befragten Personen eingeräumt, dass hinsichtlich der Handbücher noch Verbesserungspotential bestehe. Die Fachkommission teilt diese Haltung. Die Leitende Jugendanwältin wies mit einem gewissen Recht allerdings darauf hin, dass die einzelnen Mitarbeitenden ihren individuellen Auftrag kennen würden und sich der Arbeitsalltag der Jugendanwaltschaft insofern weitestgehend losgelöst von den genannten Weisungen und Handbüchern gestalten würde; die erwähnten Gefässe folglich höchstens im Sinne eines Nachschlagewerks zur Klärung von sporadisch auftretenden fachlichen und administrativen Fragen dienlich seien. Die Fachkommission stimmt zu, dass die Mitarbeitenden der Jugendanwaltschaft ungeachtet des unzulänglichen Weisungssystems grundsätzlich gute Arbeit leisten, was sich nicht zuletzt an der Einhaltung der behördlichen Leistungsziele wie auch den positiven Rückmeldungen des Jugendgerichts zeigt. Dessen ungeachtet ist aber zu bedenken, dass sich ein umfassendes Weisungswesen eben nicht nur an die aktuell bei der Jugendanwaltschaft tätigen Mitarbeitenden richtet, sondern im Rahmen von personellen Neuanstellungen dafür massgebend ist, dass sich neue Mitarbeitende mit ihrer Rolle und ihren neuen Aufgaben vertraut machen können, ohne dass dieser Einarbeitungsprozess ein intensives persönliches Coaching durch vorgesetzte Personen verlangt. Die Fachkommission ist deshalb der Überzeugung, dass konzis verfassten und inhaltlich zutreffenden Handbüchern ein erhebliches Entlastungspotential inhärent ist; wird dadurch doch gewährleistet, dass sich neue Mitarbeitende weitestgehend selbständig in ihre Aufgaben einlesen können.

Zusammengefasst empfiehlt die Fachkommission, es sei das derzeitige Konzept betreffend Handbücher im Hinblick auf die äussere Form wie auch die inhaltliche Stringenz der Dokumente zu überdenken und es seien die einzelnen Handbücher entsprechend zu überarbeiten. Zudem seien das Vorgehen und die Zuständigkeiten bei inhaltlichen Änderungen festzulegen.

Abschliessend sei noch darauf hingewiesen, dass es der Fachkommission bewusst ist, dass die von ihr gewünschten Änderungen und Überarbeitungen im erwähnten Sinne die Jugendanwaltschaft, die – anders als die Staatsanwaltschaft – über keine übergeordnete Abteilung für derartige Aufgaben verfügt, ressourcenmässig an ihre Grenzen bringt. Diese Schwierigkeiten ändern freilich nichts an der eigentlichen Notwendigkeit der in Frage stehenden Anpassungen. Letztlich dürfen Ressourcengründe allein auch nicht dafür massgebend sein, um auf notwendige, wenn auch mühselige administrative Arbeiten zu verzichten. Ganz grundsätzlich wird man längerfristig nach Wegen und Möglichkeiten der Entlastung suchen müssen, so dass die Jugendanwaltschaft dazu in der Lage ist, administrative Mehraufgaben dergestalt zu erledigen, ohne dass dies zu einer Überbelastung der gesamten Dienststelle führt.

## 4.5 Fallbearbeitung 2022

Eine stetige Herausforderung der Jugendanwaltschaft bildet die nach wie vor konstant hohe Geschäftslast. Die Fachkommission hält fest, dass im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr erneut eine leichte Zunahme der Falleingänge nach Personen zu verzeichnen war: Waren im Jahr 2021 bei der Jugendanwaltschaft noch 790 Fälle eingegangen, so waren es im Jahr 2022 814 Fälle (+24 Fälle), was einer Zunahme von 3.04% Prozent entspricht. Auch bei den Delikten (nach Faszikeln) war im Vergleich zum Vorjahr eine leichte Zunahme auszumachen (2022: 1760 Delikte; 2021: 1733 Delikte; +84 Delikte, was einer Zunahme von 1.56% entspricht), wobei der Höchstwert aus dem Jahr 2018 (2146 Delikte) nicht übertroffen wurde. Diesbezüglich ist allerdings festzuhalten, dass sich die hohe Deliktszahl im Jahr 2018 mit der damals singulären Häufung an Sprayerfällen respektive an Sachbeschädigungen erklären lässt.

Besorgniserregend ist nicht nur die seit 2015 anhaltende Fallzunahme, sondern auch die Qualität der in Frage stehenden Delikte. Diesbezüglich ist eine seit mehreren Jahren andauernde hohe Zahl von Fällen schwerer Delinquenz auszumachen – dies namentlich bei den Sexualdelikten (2017: 27 Delikte; 2018: 37 Delikte; 2019: 81 Delikte; 2020: 73 Delikte; 2021: 55 Delikte, 2022: 46 Delikte) sowie den Gewaltdelikten (2017: 201 Delikte; 2018: 155 Delikte; 2019: 201 Delikte; 2020: 326 Delikte; 2021: 265 Delikte; 2022: 240 Delikte). Immerhin ist bei den Strafverfahren im Zusammenhang mit schweren Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, wo in den letzten Jahren eine Verstärkung der Präventionsbemühungen erfolgte, eine gewisse Entspannung zu beobachten.

Trotz dieser konstant hohen Fallbelastung sowie dem sich zunehmend schwieriger gestaltenden Umfeld ist hervorzuheben, dass es der Jugendanwaltschaft im Jahr 2022 wiederum gelungen ist, die Leistungsaufträge des Regierungsrats zur Einhaltung des Beschleunigungsgebots zu erfüllen. Dass die Jugendanwaltschaft trotz den vielen inneren und äusseren Belastungen derart gute Arbeit leistet, ist keineswegs selbstverständlich und lässt auf ein grosses Engagement der einzelnen Mitarbeitenden schliessen.

## 4.6 Weitere Pendenzen aus früheren Inspektionsberichten

### 4.6.1 Geschäftsbericht

Im Inspektionsbericht vom 19. März 2020 (betreffend die Jugendanwaltschaft) empfahl die Fachkommission unter anderem, es sei die Erstellung und Publikation eines jährlichen Geschäftsberichts zu prüfen (Empfehlung 3). Die Fachkommission führte aus, dass eine solche Berichterstattung für die Jugendanwaltschaft nicht zuletzt ein hilfreiches Gefäß darstellen könnte, um sich in einem politisch gefärbten Umfeld für eigene Anliegen mehr Gehör zu verschaffen. Zudem erachtete die Fachkommission eine wiederkehrende Berichterstattung auch mit Blick auf die Anforderungen des Öffentlichkeitsprinzips als wichtig und angezeigt.

Die Fachkommission stellt fest, dass die Jugendanwaltschaft der Empfehlung der Fachkommission gefolgt ist und für die Jahre 2021 und 2022 je einen Geschäftsbericht publiziert hat. Auch wenn damit die letzte, aus dem damaligen Inspektionsbericht herrührende Pendezenz formell geschlossen werden konnte, ist es angezeigt, kurz auf die inhaltliche Ausgestaltung der beiden Berichte einzugehen: Die Berichte setzen sich im Wesentlichen aus einer Übersicht über die Eckpunkte des Geschäftsjahres, einer Vertiefung einiger von der Jugendanwaltschaft im Berichtsjahr als Herausforderung wahrgenommenen Themen (inklusive Lösungsvorschläge), einer Befassung mit einzelnen fachlichen Schwerpunkten (z.B. die Präventionskampagne gegen Suchtmittelkonsum unter Jugendlichen oder die Bekämpfung des Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauchs), einem Überblick über statistische Angaben sowie einem abschliessenden Fazit (inkl. Ausblick) zusammen.

Der Jugendanwaltschaft ist es mittels der erwähnten Berichterstattung gelungen, der Leserschaft informative Einblicke in die wesentlichen Schwerpunkte und Herausforderungen des Geschäftsjahres zu vermitteln. Allerdings erkennt die Fachkommission, gerade was die statistischen Angaben der Fallbearbeitung anbelangt, noch deutliches Optimierungspotential. So fehlt es insbesondere an Angaben zu den konkreten Erledigungsarten (differenziert nach Anklagen, Strafbefehlen, Einstellungen oder Nichtanhandnahmen), zu den derzeit hängigen Fällen, zur Altersstruktur der Verfahren sowie generell zur Einhaltung des Leistungsauftrages. Angesichts der *bis dato* nur rudimentär vorhandenen Angaben ist es der Leserschaft deshalb kaum möglich, sich ein differenziertes Bild der Belastungssituation der Jugendanwaltschaft zu machen. Dies ist schon deshalb bedauerlich, weil die von der Fachkommission in den vergangenen Jahren bei der Jugendanwaltschaft durchgeführten Inspektionen deutlich gezeigt ha-

ben, dass die Jugendanwaltschaft sämtliche Fälle innerhalb der gesetzten Fristen abzuarbeiten vermochte. Umso wichtiger wäre es demnach aber auch, dass die Jugendanwaltschaft ihre Fallerledigungszahlen im Rahmen der Berichterstattung so zu kommunizieren versteht, dass diese gute Arbeit nach aussen hin auch als solche wahrgenommen wird. Letztlich würde durch eine aussagekräftigere Abbildung der Erledigungszahlen auch den Anforderungen des Öffentlichkeitsprinzips besser Rechnung getragen werden. Die Fachkommission empfiehlt deshalb, der Geschäftsbericht sei im Sinne der vorstehenden Erwägungen anzupassen.

#### *4.6.2 Weiterbildungskonzept*

Im Inspektionsbericht vom 19. August 2021 (betreffend die Jugendanwaltschaft) empfahl die Fachkommission die Ausarbeitung eines internen Weiterbildungskonzepts (Empfehlung 6). Auch dieser Empfehlung ist die Jugendanwaltschaft zwischenzeitlich nachgekommen und hat, wie bereits in den vorstehenden Ausführungen zum internen Weisungssystem angemerkt, auf den 1. Juni 2022 eine entsprechende «Weisung zur Personalentwicklung / Weiterbildungskonzept» in Kraft gesetzt. Die Durchsicht dieser Weisung zeigt allerdings, dass sich diese materiell weniger mit den von der Fachkommission gewünschten fachlichen Anforderungen an die einzelnen Mitarbeitenden, sondern vorrangig mit technischen Abläufen befasst; namentlich mit der Frage, wie im Rahmen der Gewährung von Weiterbildungsangeboten hinsichtlich des Anmeldeprozederes sowie der anfallenden Kosten vorzugehen ist. Für die Fachkommission wäre über diese rein administrativen Fragen hinaus jedoch bedeutsamer, dass auf Weisungsebene festgehalten würde, welche Weiterbildungen – im Sinne von Minimalstandards – von der Belegschaft zwingend zu absolvieren sind und wie dies bei Bedarf auch durchgesetzt wird. So scheint es im Hinblick auf den Leitungs- wie auch den Untersuchungsbereich etwa unabdingbar, dass sämtliche Mitarbeitenden das CAS Jugendstrafverfolgung besucht haben. Solche verpflichtenden Vorgaben gibt es derzeit noch immer keine, weder auf Weisungsebene noch sonst wo. Immerhin besteht bei sämtlichen Mitarbeitenden, was die Absolvierung von Weiterbildungen anbelangt, eine hohe Eigeninitiative, weshalb nach Einschätzung der Leitenden Jugendanwältin verpflichtende Vorgaben in Weisungsform nicht notwendig seien. Die Fachkommission teilt diese pauschale Einschätzung nicht. Denn auch wenn die gegenwärtig bei der Jugendanwaltschaft mit Untersuchungstätigkeiten betrauten Personen die von der Kommission als zwingend angesehene CAS-Weiterbildung besucht haben, könnte sich diese Frage bei zukünftigen Neuanstellungen wieder vordringlich stellen. In anderen Worten muss inskünftig sichergestellt werden, dass auch jene neu bei der Behörde angestellten Personen, die möglicherweise über weniger intrinsische Eigenmotivation für Weiterbildungen verfügen, den

besagten CAS-Kurs absolvieren. Die Fachkommission empfiehlt deshalb, es sei auf Weisungsebene sicherzustellen, dass sämtliche Mitarbeitende des Leitungs- und Untersuchungsbereichs das CAS Jugendstrafverfolgung besuchen.

#### *4.6.3 Amtliche Verteidigungen*

In Empfehlung 6 des Inspektionsberichts vom 19. August 2021 (betreffend die Jugendanwaltschaft) empfahl die Fachkommission, es sei auf Weisungsebene Leitplanken festzulegen, die für die Sicherstellung einer wirksamen Verteidigung Gewähr bieten und eine einheitliche Praxis der Jugendanwaltschaft sicherstellen; in diesem Zusammenhang sei auch die Kontaktaufnahme mit dem Anwaltsverband Basel-Landschaft zu prüfen. In Umsetzung dieser Empfehlung erarbeitete die Jugendanwaltschaft mögliche Kriterien für die Mandatierung von Strafverteidigungen und erstellte in Absprache mit dem Basellandschaftlichen Anwaltsverband und der Advokatenkammer Basel ein entsprechendes Adressverzeichnis. Dieses per 18. Mai 2022 in Kraft gesetzte Verzeichnis umfasst alle Anwältinnen und Anwälte beziehungsweise Strafverteidiger und Strafverteidigerinnen, welche auf schriftliche Anfrage hin ihr Interesse an der Übernahme von amtlichen Mandaten in Jugendstrafverfahren bekundet haben und die hierfür erforderliche zeitliche Verfügbarkeit und Flexibilität mitbringen. Konkretisierende Einzelheiten zum Vorgehen wurden in der Weisung betreffend «Vorgehen bei Einsetzung von amtlichen Verteidigungen» vom 3. Mai 2022 festgehalten. Gewisse offene Fragen, etwa was die Erwartungshaltung der Jugendanwaltschaft gegenüber den Verteidigungen anbelangt, konnten im bilateralen Gespräch mit der Fachkommission zwischenzeitlich geklärt werden. Die Fachkommission dankt der Jugendanwaltschaft für ihre Bemühungen und ist der Überzeugung, dass mit dem neu eingeführten Verzeichnis die Grundlage für eine gerechtere Verteilung von Verteidigungsmandaten in Jugendstrafverfahren erarbeitet wurde. Damit kann auch diese Pendenz geschlossen werden.

## **5. Empfehlungen betreffend die Jugendanwaltschaft**

Die Fachkommission stellt dem Regierungsrat die folgenden Empfehlungen für Massnahmen gemäss § 5 Abs. 5 EG StPO:

1. Es sei die Einsetzung von Untersuchungsbeauftragten als ausserordentliche Jugendanwältinnen und Jugendanwälte für bestimmte Verfahren zu prüfen.
2. Es sei das derzeitige Konzept betreffend Handbücher im Hinblick auf die äussere Form wie auch die inhaltliche Stringenz der Dokumente zu überdenken und es seien die einzelnen Handbücher entsprechend zu überarbeiten. Zudem seien das Vorgehen und die Zuständigkeiten bei inhaltlichen Änderungen festzulegen.
3. Es sei auf Weisungsebene sicherzustellen, dass sämtliche Mitarbeitende des Leitungs- und Untersuchungsbereichs das CAS Jugendstrafverfolgung besuchen.
4. Es sei die inhaltliche Ausgestaltung der jährlichen Geschäftsberichte im Hinblick auf einen aussagekräftigeren Überblick über die jährliche Fallstatistik zu überdenken.

## 6. Erkenntnisse aus der Inspektion bei der Staatsanwaltschaft im Einzelnen

### 6.1 Allgemeines

Die letzten beiden Jahre der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft waren von diversen von den beiden Ersten Staatsanwältinnen angestossenen organisatorischen Neuerungen geprägt, die die Inspektionstätigkeit bis heute massgeblich beeinflussten. Die anlässlich der diesjährigen Inspektion eingeholten individuellen Rückmeldungen bestärkten die Fachkommission insgesamt in ihrer Haltung, wonach die durch die **Reorganisation** angestossenen Veränderungen notwendig und richtig waren. Dennoch vermochte die Kommission in der praktischen Umsetzung der einzelnen Massnahmen – etwa was die neu geschaffenen Kompetenzbereiche anbelangt – auch gewisse Schwachstellen auszumachen.

Im Auftrag des Regierungsrates befasste sich die Fachkommission ausserdem mit verschiedenen, sich aus der praktischen **Umsetzung der Istanbul-Konvention** ergebenden Implikationen auf die Arbeit der Staatsanwaltschaft. Die Kommission stellt fest, dass es der Staatsanwaltschaft dank guter Arbeitsgrundlagen wie auch dem beherzten Engagement der Mitglieder des zuständigen Fachbereichs gelungen ist, die konventionsrechtlichen Vorgaben adäquat in die Praxis umzusetzen.

Ein weiteres, ebenfalls auf einen Auftrag des Regierungsrats zurückgehendes Inspektions-thema betraf die Überprüfung einer angemessenen **Personaldotation** der Staatsanwaltschaft. In Anbetracht der von ihr vorgenommenen Abklärungen kommt die Kommission zum Schluss, dass die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die diversen, im Zusammenhang mit der anstehenden StPO-Revision ihr übertragenen Zusatzaufgaben personell unterdotiert und auf zusätzliche Stellen angewiesen ist. Entsprechend unterstützt die Fachkommission ausdrücklich die von der Staatsanwaltschaft beim Regierungsrat zwischenzeitlich gestellten Stellenbegehren.

Ferner ist zu bemerken, dass die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft ihre Tätigkeit trotz der derzeit hohen Fallbelastung nach wie vor als abwechslungsreich und interessant empfinden. Ein Problem stellt bezüglich der Fallbearbeitung jedoch die sich zunehmend als mental herausfordernd gestaltenden Arbeiten im Rahmen des Pikettdiensts oder der Bearbeitung von

Sexualdelikten dar. Angesichts dieser alarmierenden Entwicklungen scheint es aus Kommissionssicht angezeigt, längerfristig Massnahmen zur Burnout-Prävention wie auch zur generellen Förderung der psychischen Gesundheit zu prüfen.

Weitere Ausführungen des Berichts bilden die Bereiche der **Fallbearbeitung** sowie die **Pendenz aus früheren Tätigkeitsberichten**.

Insgesamt gibt die Kommission **vier** die Staatsanwaltschaft betreffende **Empfehlungen** ab.

Nachstehend werden die im Rahmen der Inspektion prioritär behandelten Themen sowie die daraus hervorgehenden Erkenntnisse und Empfehlungen vertieft dargelegt und erörtert.

## 6.2 Personelles

Die anlässlich der Inspektion geführten Gespräche machen deutlich, dass die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft – ungeachtet der mit der Reorganisation einhergehenden individuellen Herausforderungen – ihre Tätigkeit nach wie vor als abwechslungsreich und interessant wahrnehmen. Diese erfreuliche Feststellung spiegelt sich auch in der nunmehr seit mehreren Jahren andauernden geringen Fluktuationsrate wieder. Einen Anteil an dieser generellen Zufriedenheit trägt unter anderem die den Mitarbeitenden seit der COVID-19-Pandemie eingeräumte Möglichkeit zur Leistung von Telearbeit bei, wobei die jährlichen Erledigungszahlen zeigen, dass die anfallende Arbeit auch von zu Hause aus in adäquater Qualität erledigt werden kann. Hervorzuheben ist im Weiteren die hohe Bereitschaft der Mitarbeitenden zur Übernahme von zusätzlichen herausfordernden Aufgaben – sei es in den einzelnen Kompetenzbereichen oder im Rahmen von anderweitigen übergeordneten Projekten (vgl. hierzu etwa die Ausführungen zum internen Projekt zur Überprüfung der Personaldotation unter Ziff. 6.4).

Trotz dieser generellen Zufriedenheit der Mitarbeitenden ist anzumerken, dass die derzeitige Fallbelastung – so zumindest die subjektive Einschätzung der befragten Personen – allgemein als hoch bis sehr hoch wahrgenommen wird. Dabei ist es nicht nur die schiere Menge an hängigen Fällen, sondern auch deren Qualität, die für die Mitarbeitenden zunehmend eine Belastung darstellt. Im Besonderen betrifft dies die Bearbeitung von Sexualdelikten (welche vermehrt die Visionierung von Videomaterial der Taten mit sich bringt) oder von Pikettfällen (etwa aussergewöhnliche Todesfälle von Kleinkindern). Angesichts dieser Entwicklungen ist es angezeigt, längerfristig Massnahmen zur Burnout-Prävention wie auch zur generellen Förderung der psychischen Gesundheit zu prüfen. Diese Einschätzung ist umso dringlicher, als dass die Abklärungen der Kommission gezeigt haben, dass bei der Staatsanwaltschaft kein

institutionalisiertes Supervisionsangebot für derartige Belastungssituationen besteht. Zwar können sich die Mitarbeitenden in akuten Fällen an ihre vorgesetzten Personen wenden, allerdings birgt dies immer auch die Gefahr, dass die entsprechenden Ratschläge nicht zuletzt von betrieblichen Interessen gefärbt sein könnten. Eine wirksame Burnout-Prävention verlangt daher nach einem Angebot, das ausserhalb der direkten Linienführung erfolgt. Folglich empfiehlt die Fachkommission, es sei zur Förderung der psychischen Gesundheit der Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft die Möglichkeiten einer externen Supervisionsstelle für akute psychische Belastungssituationen zu prüfen.

Weitere personelle Herausforderungen stellen sich – wie die Fachkommission durch die Gespräche in Erfahrung bringen konnte – in den beiden Kanzleibereichen der Strafbefehls- und Wirtschaftskriminalitätsabteilung. Während die gegenwärtigen Schwierigkeiten bei der Strafbefehlsabteilung vorwiegend auf diverse krankheitsbedingte Ausfälle zurückzuführen sind, basieren diese bei der Wirtschaftskriminalitätsabteilung auf der durch den Wegzug der Abteilung von Liestal hin nach Muttenz erforderlich gewordenen Neubesetzung des gesamten Kanzleipersonals. Es gilt daher, die Entwicklungen in den beiden Bereichen zu beobachten und im Falle, dass längerfristig keine Entspannung der Situation eintreten sollte, entsprechende Massnahmen ins Auge zu fassen.

### **6.3 Reorganisation**

Die letzten beiden Jahre der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft waren von diversen von den beiden Ersten Staatsanwältinnen angestossenen organisatorischen Neuerungen geprägt, die auch die Inspektionstätigkeit der Fachkommission massgeblich beeinflussten. Bereits in ihrem letzten Tätigkeitsbericht vom 16. Mai 2022 (betreffend die Staatsanwaltschaft) setzte sich die Fachkommission mit verschiedenen der neu eingeführten Massnahmen wie etwa der Zusammenlegung der vormals drei Hauptabteilung, der Schaffung einer Abteilung für Zentrale Dienste sowie der Herausbildung von so genannten Kompetenzbereichen auseinander. Da die letzte Berichterstattung allerdings nur kurz nach Einführung der Reorganisationsmassnahmen erfolgte, war es der Kommission zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich, die längerfristigen Auswirkungen der einzelnen Massnahmen für den Gesamtbetrieb zu evaluieren, noch deren Akzeptanz bei den einzelnen Mitarbeitenden zu beurteilen. Solchen Fragen ist die Fachkommission anlässlich der diesjährigen Inspektion nachgegangen und hat mittels der von ihr geführten Gespräche überprüft, wie die organisatorischen Neuerungen in den konkreten Arbeitsalltag Einzug gehalten haben.

Die anlässlich der Inspektion eingeholten Rückmeldungen bestärkten die Fachkommission insgesamt in ihrer Haltung, wonach die durch die Reorganisation angestossenen Veränderungen grundsätzlich notwendig und richtig waren. Dennoch konnte die Kommission in der praktischen Umsetzung der Massnahmen – wie es bei derart grundlegenden Umstrukturierungen regelmässig der Fall ist – noch gewisse Schwachstellen ausmachen. Darauf ist nachstehend im Einzelnen einzugehen.

### *6.3.1 Zusammenlegung der ehemaligen drei Allgemeinen Hauptabteilungen*

Als nach wie vor richtigen Entscheid erachtet die Fachkommission die von den Ersten Staatsanwältinnen initiierte Zusammenlegung der drei Allgemeinen Hauptabteilungen zu einer Abteilung, womit unterschiedliche Praxen in der Rechtsanwendung und Ausgestaltung der staatsanwaltschaftlichen Arbeit minimiert werden konnten. Auf grosse Akzeptanz stösst die neue geschaffene Abteilung Allgemeine Delikte insbesondere auf Leitungsebene, also bei jenen Mitarbeitenden, die Führungsverantwortung innehaben, was ein Indiz dafür darstellt, dass die Führung innerhalb der grösser gewordenen Strukturen grundsätzlich zu funktionieren scheint. Demgegenüber sind auf der Ebene der Untersuchungsbeauftragten sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte teilweise noch gewisse Vorbehalte und Unsicherheiten bezüglich der neuen Organisationsform auszumachen. Der Kommission ist es diesbezüglich wichtig, festzuhalten, dass die anlässlich der Gespräche geäusserten Kritikpunkte denn auch ernst zu nehmen sind. Die Kritik betrifft hauptsächlich eine durch die Zusammenlegung der vormaligen Abteilungen bewirkte verstärkte Segregation der beiden Funktionen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einerseits und Untersuchungsbeauftragten andererseits. Tatsächlich ist es so, dass im Rahmen der neu gebildeten Hauptabteilung Allgemeine Delikte die einzelnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wie auch die Untersuchungsbeauftragten innerhalb von funktionsbezogenen Gruppen, den so genannten Pools, zusammengefasst werden. Was mit Blick auf eine übergeordnete Führung und Koordination durchaus sinnvoll und zweckmässig erscheint, führt im Rahmen der konkreten Fallbearbeitung indes zu möglichen Schwierigkeiten. Dabei ist zu beachten, dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den einzelnen Verfahren die Fallführung innehaben und den Untersuchungsbeauftragten entsprechende Aufträge erteilen können. Dadurch, dass die Untersuchungsbeauftragten organisatorisch jedoch nicht den einzelnen Staatsanwälten, sondern der Pool-Leitung unterstellt sind, ist es für die fallführenden Staatsanwälte schwierig, den Überblick über die individuelle Auslastung der einzelnen Untersuchungsbeauftragten zu haben. Der fehlende Einblick der Staatsanwälte in die UB-Pool-Struktur ist insofern ein Faktor, der die konkrete Fallführung wie auch die generelle

Zusammenarbeit der beiden Funktionsgruppen tendenziell erschwert. Die Dimension und Tragweite dieser Problematik lässt sich für die Fachkommission zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht abschliessend beurteilen; schon deshalb nicht, weil eine eingehende Befassung mit dem Pool-Modell kein Thema der diesjährigen Inspektion bildete und es der Kommission deshalb an zuverlässigen Beurteilungsgrundlagen fehlt. Die Fachkommission behält sich darum vor, diesen Fragen im Rahmen einer nächsten Inspektion nachzugehen. Ungeachtet des Gesagten wird die Staatsanwaltschaft längerfristig nach Wegen und Möglichkeiten suchen müssen, um die individuelle Zusammenarbeit im Rahmen der Untersuchungstätigkeit zwischen den unterschiedlichen Funktionsträgern zu stärken.

Die durch die Reorganisation bewirkte verstärkte Segregation der beiden Funktionen von Staatsanwälten und Untersuchungsbeauftragten hat sodann nicht nur Auswirkungen auf individuelle Zusammenarbeit, sondern auch auf den Wissenstransfer innerhalb der Hauptabteilung Allgemeine Delikte. Zur Sicherstellung einer effizienten Untersuchungstätigkeit ist es nach Ansicht der Kommission zentral, dass alle in die Untersuchung involvierten Personen die für ihre Tätigkeit massgebenden Informationen erhalten. Damit sind nicht nur die ganz grundsätzlichen, in den einschlägigen Weisungen jederzeit abrufbaren Vorgaben gemeint, sondern auch Informationen niederschwelliger Natur, wie zum Beispiel der Austausch über Schwierigkeiten und Herausforderungen, welche sich in den einzelnen Verfahren stellen. In der früheren Organisationsform wurde der Austausch über solche Fragen anlässlich der Abteilungsbriefings sichergestellt, an welchen sowohl die Untersuchungsbeauftragten wie auch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der drei Abteilungen teilnehmen konnten. Durch die Zusammenlegung der Abteilungen sind diese funktionsübergreifenden Briefings nunmehr weggefallen. In der neuen Organisationsform finden fachliche Sitzungen deshalb nur noch innerhalb der funktionsbezogenen Pools statt, was nach Ansicht der Fachkommission der Sicherstellung eines effizienten Wissenstransfers im Untersuchungsbereich nicht förderlich ist. Es fragt sich daher, ob es nicht angezeigt wäre, weiterhin eine Form von gemeinsamen, den gesamten Untersuchungsbereich betreffenden Briefings abzuhalten, um so zu gewährleisten, dass die für die Untersuchungstätigkeit relevanten Informationen auch wirklich sämtliche Adressatinnen und Adressaten erreichen. Letztlich würden solche funktionsübergreifenden Sitzungen auch die interne Zusammenarbeit fördern, der individuellen Weiterbildung dienen und für sämtliche Mitarbeitenden – insbesondere mit Blick auf die intern teilweise noch immer umstrittene Figur der Untersuchungsbeauftragten – eine Form von *Job Enrichment* darstellen. Die Fachkommission empfiehlt deshalb, es sei im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit wie auch die Optimierung des Wissenstransfers im Untersuchungsbereich der Abteilung Allgemeine Delikte die Durchführung von funktionsübergreifenden Briefings zu prüfen.

Als letzter, die neu geschaffene Abteilung betreffender Kritikpunkt wurde aus dem Kreis der Untersuchungsbeauftragten vorgebracht, dass die Arbeit insgesamt schwieriger und komplizierter geworden sei, da man neuerdings mit unterschiedlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zusammenarbeiten müsse, welche allesamt eigene Ansprüche und Vorstellungen an die Arbeitserledigung mitbringen würden. Für die Fachkommission ist klar, dass es immer herausfordernd ist, sich auf neue Personen einzulassen und mit diesen in einem Team zusammenzuarbeiten. Dies ist bei grösseren Restrukturierungsmassnahmen wie den vorliegend besprochenen in einem gewissen Masse allerdings unvermeidlich und letztlich sachgegeben. Ausserdem ist anzumerken, dass die Konfrontation mit neuen (fachlichen) Blickwinkeln und Herangehensweisen, die sich aus einer solchen neuen Zusammenarbeit ergeben, durchaus bereichernd sein kann. Dennoch ist auch für die Fachkommission unstrittig, dass es aus betrieblicher Sicht nicht sinnvoll sein kann, dass jeder Untersuchungsbeauftragte bei Bedarf grundsätzlich mit sämtlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zusammenarbeiten müsste. Vielmehr scheint bereits auf Effizienzüberlegungen eine wie auch immer geartete Eingrenzung der individuellen Zusammenarbeit angezeigt.

Diesen teilweise durchaus validen Kritikpunkten zum Trotz ist die Fachkommission davon überzeugt, dass die Zusammenlegung der drei ehemaligen Hauptabteilung zu einer Abteilung ein richtiger und wichtiger Schritt hin zu einer zeitgemässen Organisationsstruktur darstellt. Die Fachkommission ist denn auch zuversichtlich, dass es der Staatsanwaltschaft gelingen wird, die derzeit bestehenden Ängste einzelner Mitarbeitenden abzubauen und den Zusammenhalt zwischen den unterschiedlichen Funktionen von Untersuchungsbeauftragten und Staatsanwälten insgesamt noch zu stärken.

### *6.3.2 Kompetenzbereiche*

Ebenfalls weitestgehend bewährt haben sich gemäss den eingeholten Rückmeldung die im Rahmen der Reorganisation neu geschaffenen Kompetenzbereiche. Im Besonderen gilt dies für die beiden personell kleineren Bereiche betreffend Sozialversicherungs- und Identitätsbetrug sowie Tierschutz, die jeweils ein spezifisches Fachgebiet umfassen, für welches die Konzentration von spezifischem Wissen wertvoll scheint. Etwas schwieriger gestaltet sich hingegen die Situation hinsichtlich des Kompetenzbereichs **Sexualdelikte und Delikte häuslicher Gewalt**, wo sich die Frage stellt, ob und inwiefern dieser Bereich in der gegenwärtigen Form wirklich zukunftssträchtig ist. Diese Schwierigkeiten hängen indes nicht mit der personellen Leitung des Fachbereichs zusammen, welche die Fachkommission in den Gesprächen als engagiert und motiviert wahrnahm, sondern ergeben sich aus der konzeptionellen Ausgestaltung

des Fachbereichs, insbesondere aus dessen Grösse. So gilt es zu bedenken, dass aufgrund der diesbezüglich konstant hohen Falllast die Bearbeitung von Verfahren in den Bereichen von häuslicher Gewalt und Sexualdelikten einen beträchtlichen Anteil der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeiten in der Hauptabteilung Allgemeine Delikte ausmacht. Dies führt wiederum dazu, dass die Mehrheit der dem Kompetenzbereichs zugehörigen Mitarbeitenden gegenwärtig fast ausschliesslich Fälle innerhalb ihres Bereichs abarbeiten. Diese Entwicklung hin zu einem eigentlichen Spezialistentum ist aus Kommissionssicht nicht ideal, sondern eher besorgniserregend; dies umso mehr, als die Bearbeitung von Sexualdelikten und Fällen häuslicher Gewalt angesichts der solchen Verfahren oftmals inhärenten Begleitumstände für die Mitarbeitenden mithin psychisch belastend sein können (vgl. hierzu auch die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 6.2). Hinzu kommt, dass die Staatsanwaltschaft in ihrem aktuellen Geschäftsbericht betreffend das Jahr 2022 ausführte, dass es nach wie vor das Ziel sei, dass «alle Mitglieder eines Kompetenzbereichs weiterhin auch Strafverfahren aus anderen Themengebieten bearbeiten» (S. 9). Ebendieses Ziel kann beim Kompetenzbereich Sexualdelikte und Delikte häuslicher Gewalt derzeit nicht eingehalten werden. Aus einer rein fachspezifischen Sicht ist die Kommission auch der Ansicht, dass alle mit Untersuchungshandlungen betrauten Personen der Hauptabteilung Allgemeine Delikte grundsätzlich dazu in der Lage sein sollten, Verfahren in diesem Bereich zu bearbeiten, eine individuelle Spezialisierung hierfür also nicht als zwingend erforderlich erscheint. Damit ist nicht gesagt, dass es in der Bearbeitung solcher Verfahren – gerade was die Beweiserhebung oder den Umgang mit prozessualen Opfern anbelangt – nicht auch verschiedene operative Herausforderungen gibt, für welche ein Rückgriff auf Erfahrungswerte wertvoll sein kann. Insofern ist die Bildung einer internen Organisationseinheit, in welcher entsprechendes Fachwissen konzentriert gebündelt wird, nicht zu beanstanden. Diese Einschätzung findet auch Bestätigung darin, worauf an späterer Stelle noch zurückzukommen sein wird, dass es dank des beherzten Engagements der Mitglieder des zuständigen Kompetenzbereichs letztlich gelungen ist, die sich aus der Istanbul-Konvention ergebenden Vorgaben adäquat in die Praxis umzusetzen. All diese Erfahrungen verdeutlichen, dass sich eine übergeordnete Konzentration von Fachwissen im Bereich von häuslicher Gewalt und Sexualdelinquenz sehr wohl als sinnvoll erweist. Es fragt sich jedoch, in welcher Form dies konkret geschehen soll. So wird die Staatsanwaltschaft wohl nicht umhinkommen, beim besagten Kompetenzbereich noch grundlegende Nachjustierungen und Anpassungen vorzunehmen. Eine denkbare Möglichkeit bestünde etwa darin, eine Rückkehr zum vormaligen Konzept der Fachstellen zu prüfen – also im Sinne einer kompetenten Organisationseinheit, die den Mitarbeitenden lediglich beratend zur Seite steht oder aber bestimmte Controlling-Aufgaben übernimmt.

Diese erwähnten Probleme tangieren, wie ausgeführt, einzig den grossen Kompetenzbereich Sexualdelikte und Delikte häuslicher Gewalt. Bei den beiden anderen **Kompetenzbereichen betreffend Sozialversicherungs- und Identitätsbetrug sowie Tierschutz** ist angesichts der tieferen Falllast hingegen sichergestellt, dass die Mitarbeitenden weiterhin auch Strafverfahren aus anderen Themengebieten bearbeiten können. Diese Feststellung macht deutlich, dass sich das Konzept der Kompetenzbereiche vorrangig für jene thematisch klar umrissenen Themengebiete anbietet, die hinsichtlich der Fallbelastung tendenziell eher einen Nebenschauplatz darstellen. Die Fachkommission kann sich insofern auch vorstellen, dass sich für anderweitige spezifische Themengebiete – analog der beiden bereits bestehenden Bereiche – eine inskünftige Schaffung von weiteren Kompetenzzentren anbieten könnte. Im Besonderen gilt dies etwa für die Bearbeitung von Fahrlässigkeits- und/oder Unterlassungsdelikten im Bereich von ärztlichen Behandlungsfehlern oder Arbeitsunfällen, wo sich sowohl in verfahrensrechtlicher Hinsicht wie auch mit Blick auf die rechtlichen Qualifikationen regelmässig komplexe Fragen stellen. Es ist deshalb zu begrüßen, dass die beiden Ersten Staatsanwältinnen anlässlich der Inspektionsgespräche die Bereitschaft signalisiert haben, die Schaffung von entsprechenden Kompetenzbereichen zu prüfen.

Ein generelles, sämtliche drei bestehenden Kompetenzbereiche betreffendes Problem stellt sodann die noch nicht restlos geklärte Frage nach dem **Zeitpunkt des Einbezugs der Bereichsleitungen** dar. Grundsätzlich stehen, wie bereits dargelegt, sämtlichen Bereichen je eine Leitungsperson vor, deren effektive Einflussmöglichkeiten auf die konkrete Fallbearbeitung allerdings äusserst beschränkt ausfallen. Nicht nachvollziehbar ist insbesondere, dass die Bereichsleitungen im Rahmen der Fallzuteilung, also für die Frage, welche Fälle überhaupt einem der drei Bereiche zugewiesen werden sollen, gar nicht erst involviert werden. Stattdessen erfolgt diese Zuteilung direkt durch den Leiter der Hauptabteilung. Im Rahmen der Fallbearbeitung werden die Bereichsleitungen vorwiegend dann involviert, wenn sie von den Mitarbeitenden um konkrete Unterstützung oder Hilfe gebeten werden. Die bezüglich der Qualitätssicherung wichtigste Aufgabe der Leitungspersonen findet schliesslich im Rahmen des Fallabschlusses statt, wenn sämtliche Fälle durch die Bereichsleitungen auf Einhaltung der internen Vorgaben überprüft werden. Zu diesem späten Zeitpunkt im Verfahren dürfte es jedoch regelmässig zu spät sein, um gröbere, im Rahmen der Untersuchung entstandene Fehler noch zu beheben. Viel wichtiger und wünschbar wäre es deshalb, dass die Bereichsleitungen möglichst frühzeitig in das Controlling involviert werden, so dass von Beginn an die für die Untersuchung massgebenden Weichen richtig gestellt werden können. Demzufolge erachtet es die Fachkommission als unerlässlich – was im Übrigen auch dem Wunsch der befragten Leitungspersonen entspricht – dass die Bereichsleitungen von Anfang an, mithin schon für die Frage der Fallzuteilung, eine Controlling-Funktion übernehmen. Denn nur durch einen möglichst

frühzeitigen Einbezug wird gewährleistet, dass dem Kompetenzbereich die für ihn bestimmten Fälle zugewiesen werden und dass die Untersuchungshandlungen gemäss den bereichsinternen Vorgaben erfolgen. Die Fachkommission ist sich bewusst, dass die hier vorgeschlagenen Änderungen in den Abläufen bei den Leitungspersonen zu einem Mehraufwand führen würden und diesfalls in anderen Bereichen wiederum entsprechende Entlastungsmassnahmen zu treffen wären. All dies ändert jedoch nichts an der Notwendigkeit der geforderten Anpassungen. Möchte die Staatsanwaltschaft das angestossene Konzept von fachlichen Kompetenzzentren, die für eine kompetente Verfahrenserledigung effektiv auch Gewähr bieten, wirklich ernst nehmen und tatsächlich umsetzen, führt kein Weg daran vorbei, den Bereichsleitungen zukünftig mehr Führungsverantwortung zuzugestehen.

Insgesamt empfiehlt die Fachkommission, es sei das derzeitige Konzept betreffend Kompetenzbereiche gemäss den vorstehenden Erwägungen zu überarbeiten.

### *6.3.3 Abteilung Zentrale Dienste*

Schliesslich ist noch auf die nunmehr seit knapp einem Jahr bestehende Abteilung Zentrale Dienste einzugehen. Bereits in ihrem letzten Tätigkeitsbericht vom 16. Mai 2022 (betreffend die Staatsanwaltschaft) hielt die Fachkommission fest, dass mit dieser Abteilung eine überzeugende Grundlage dafür geschaffen wurde, um hauptabteilungsübergreifende Aufgaben und Funktionen zusammenzuführen, Ressourcen zu sparen und Synergien zu bündeln. An dieser positiven Einschätzung hat sich auch nach der diesjährigen Inspektion nichts geändert. Zwar wurde aus dem Untersuchungsbereich teilweise vorgebracht, dass es schwierig sei, die konkrete Arbeit der Zentralen Dienste wirklich einzuschätzen. Vor dem Hintergrund, dass sich die Abteilung hauptsächlich mit übergeordneten Aufgaben wie Stellungnahmen, Mitberichtsverfahren oder der Rechtshilfe befasst und folglich kaum oder nur wenige Berührungspunkte zum Untersuchungsbereich bestehen, ist diese Rückmeldung auch verständlich. Die meisten Kontakte pflegen die Zentralen Dienste sicherlich mit den Leitungen der verschiedenen Hauptabteilungen. Dass gerade diese Abteilungsleitungen die neue Abteilung als Mehrwert empfinden, spricht deshalb klar für den Erfolg der getroffenen Massnahmen. Ganz grundsätzlich lässt sich festhalten, dass, je höher der Einblick in die Tätigkeit der Abteilung ausfallen, desto wertvoller werden deren Tätigkeiten wahrgenommen. Einen massgeblichen Anteil zu diesem Erfolg trägt nicht zuletzt der Leiter der Zentralen Dienste, Daniel Stehlin, bei, der aufgrund seiner persönlichen Erfahrung wie auch seines Fachwissens die ideale Besetzung für diese Funktion darstellt. Dadurch, dass mit Daniel Stehlin ein Staatsanwalt die Abteilungsleitung übernehmen

konnte, wird überdies gewährleistet, dass bei der Abteilung ausreichend Wissen um das operative Geschäft vorhanden ist. Allerdings sei mit Blick auf die vielen, dem Bereichsleiter obliegenden Aufgaben davor gewarnt, die Abteilung fortwährend mit weiteren Aufträgen zu betrauen, ohne dabei die individuelle Belastungssituation im Auge zu behalten. Offensichtlich haben die Ersten Staatsanwältinnen diese Gefahr aber bereits erkannt und das Abteilungspersonal vor kurzem um eine weitere juristische Mitarbeiterin verstärkt. Zusammenfassend kommt die Kommission zum Schluss, dass mit den Zentralen Diensten eine qualifizierte Institution für eine effiziente und sachverständige Bearbeitung von übergeordneten Aufgaben und Tätigkeiten geschaffen wurde, die für den gesamten Betrieb der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft einen grossen Mehrwert darstellt.

## **6.4 Personaldotation**

In ihrem Tätigkeitsbericht vom 1. März 2021 (betreffend die Staatsanwaltschaft) empfahl die Fachkommission im Hinblick auf die aus ihrer Sicht damals nicht gänzlich erklärbaren Fallerledigungszahlen, es sei im Rahmen des Projekts Stawa 2022Plus sowie des Schnittstellenprojekts die angemessene Dotation der Staatsanwaltschaft zu überprüfen. Die Staatsanwaltschaft kam diesem Auftrag insofern nach, als dass die Personalsituation in beiden Projekten jeweils als massgebliche Faktoren behandelt wurden. Die Frage einer angemessenen Dotation der Staatsanwaltschaft ist, unabhängig der erwähnten Projekte, allerdings nochmals vor dinglicher geworden, als per 1. Januar 2024 eine Teilrevision der Strafprozessordnung (StPO) in Kraft treten wird, aus welcher sich für die Staatsanwaltschaft diverse Zusatzaufgaben ergeben werden (u.a. die Möglichkeit, über Zivilforderungen im Strafbefehl zu entscheiden, die Verwirklichung der «double instance» [Art. 59 Abs. 1 nStPO], das noch weiter ausgebaut Siegelungsrecht oder die Erweiterungen bei der Aufzeichnung von Einvernahmen mit technischen Hilfsmitteln). Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft gab gegenüber dem Regierungsrat denn auch bereits zu bedenken, dass diese zusätzlichen Aufgaben zu einem erheblichen personellen Mehraufwand führen dürften. In Folge dieser Befürchtungen beauftragte der Regierungsrat die Fachkommission damit, die gegenwärtige Personalsituation der Staatsanwaltschaft ganz grundsätzlich, speziell aber mit Blick auf den durch die Revision anfallenden Zusatzaufwand, einer Prüfung zu unterziehen. Dem kommt die Fachkommission mit dem vorliegenden Bericht nach. Einschränkend sei vorweg aber angemerkt, dass eine wirklich eingehende und vertiefte Dotationsanalyse die Kapazitäten und Ressourcen der als kantonales Nebenamt ausgestalteten Kommission bei weitem überstiegen hätte. Eine solche vertiefte Ana-

lyse, welche insbesondere einen Abgleich von verschiedenen eigenhändig erhobenen interkantonalen Kennzahlen zum Inhalt haben müsste, müsste vielmehr von einer externen Stelle durchgeführt werden. Insofern handelt es sich bei den nachstehenden Ausführungen um eine vergleichsweise oberflächliche und sich weitestgehend an dem durch die Staatsanwaltschaft bereitgestellten Zahlenmaterial ausgerichteten Einschätzung.

Mit Blick auf die der Fachkommission zur Verfügung gestellten Unterlagen ist in erster Linie auf eine interne Arbeitsgruppe der Staatsanwaltschaft hinzuweisen, welche derzeit daran ist, die gegenwärtige Personalsituation der Dienststelle zu analysieren. Die von der Arbeitsgruppe entwurfsweise publizierte Studie «**Analyse der Personaldotation der Staatsanwaltschaft**» (in der Version Mai 2023) bildete denn auch die wesentliche Grundlage der vorliegenden Überprüfung. Darüber hinaus führte die Fachkommission mit den Co-Leitern des Projekts, Rahel Buschauer (stv. Leitende Staatsanwältin) und Daniel Stehlin (Leiter der Abteilung Zentrale Dienste), eingehende **Gespräche**. Zur Abrundung des Gesamtbildes erhob die Fachkommission ausserdem umfängliches Zahlenmaterial hinsichtlich der **Entwicklung des Stellenetats** der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft seit 2011 bis heute (unterteilt nach den unterschiedlichen Funktionen sowie differenziert nach den internen Abteilungen) wie auch der **Entwicklung der Anzahl an jährlichen Einvernahmen** von 2018 bis heute (wiederum unterteilt nach den jeweiligen Abteilungen). All diese Erhebungen, Berichte und Abklärungen bilden zusammen das Fundament der vorliegenden Berichterstattung.

Da, wie bereits angeführt, der von der Arbeitsgruppe entwurfsweise verfasste Bericht «Analyse der Personaldotation der Staatsanwaltschaft» mithin den eigentlichen Dreh- und Angelpunkt des Prüfungsauftrags der Fachkommission darstellt, bietet es sich an, die Methodik und Feststellungen des besagten Berichts nachstehend kurz zu umreissen:

In einem ersten Teil der Analyse wird eine historische Betrachtung des Personalbestands seit 1. Januar 2011 vorgenommen, wobei die Autoren zum Schluss kommen, dass die Vereinheitlichung des Strafprozessrechts im Jahr 2011 eine rechtliche Fortentwicklung in der Gestalt von neuen Verfahrenselementen und Aufgaben ausgelöst hätte, welche sich bis heute auf die Ressourcen der Staatsanwaltschaft auswirken würden. Ähnliches gelte auch in Bezug auf das gesellschaftliche Umfeld, welches die Arbeit der Staatsanwaltschaft zunehmend schwieriger gestalte. Auf der Grundlage dieser Hypothese, wonach diese Faktoren gesamthaft zu einer Mehrbelastung in der Strafverfolgung geführt hätten, unternehmen die Autoren den Versuch, den vermuteten Mehraufwand anhand von kantonalen und interkantonalen Kennzahlen zu konkretisieren. Bei den kantonalen Indikatoren werden dabei die (steigenden) Verteidigungskosten, die (in der Tendenz steigenden) Fallzahlen (insbesondere unter Berücksichtigung ei-

ner überproportionalen Fallzunahme im Bereich Wirtschaftskriminalität), die (steigenden) Anklagezahlen sowie der (steigende) Personalbestand der Polizei Basel-Landschaft herangezogen. Im Sinne von interkantonalen Kennzahlen berücksichtigen die Autoren einerseits die Entwicklung des Personalbestands anderer Staatsanwaltschaften der Nordwestschweiz (AG, SO, BS, BE) sowie andererseits die Entwicklung der Gesamtkosten verschiedener ausgewählter Strafverfolgungsbehörden (FR, LU, NE, SH, SO, TG, ZG). Unter Würdigung all dieser Faktoren kommen die Autoren zum Schluss, dass «sich in der Gesamtwürdigung aller Indikatoren keine Anhaltspunkte dafür» ergeben würden, «dass die Personaldotation der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft als unangemessen bezeichnet werden müsste».

Hinsichtlich der vorerwähnten interkantonalen Kennzahlen hätte sich die Fachkommission allerdings gewünscht, dass im Bericht auch eine vergleichende Auseinandersetzung mit interkantonalen Fallzahlen stattgefunden hätte. Dass dies nicht vorgenommen wurde, ist gemäss den Rückmeldungen von Rahel Buschauer und Daniel Stehlin nicht zuletzt auf die unterschiedliche Fallzählweise der ausgewählten Kantone zurückzuführen, was eine entsprechende Vergleichbarkeit erschwert habe. Diese Feststellung unterstreicht einmal mehr die von der Fachkommission in den vergangenen Jahren regelmässig an der Staatsanwaltschaft geübten Kritik hinsichtlich der bis vor kurzem noch fehlenden Erfassung von Verfahrenskomplexen (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Ziff. 6.6). Ungeachtet dieser marginalen Einschränkung ist die Fachkommission aber überzeugt, dass es der Arbeitsgruppe im Rahmen ihrer Möglichkeiten gelungen ist, ein differenziertes und umfassendes Bild der derzeitigen Personalsituation der Staatsanwaltschaft zu zeichnen, wobei weder die gewählte Methodik, noch die aus der Untersuchung geschlossenen Feststellungen zu beanstanden sind. Freilich ist nicht von der Hand zu weisen, was von den Autoren aber auch eingeräumt wird, dass der Bericht aus einer Innensicht der Behörde sowie auf der Grundlage der Hypothese einer gestiegenen Belastungssituation erstellt wurde. Auch wenn damit eine gewisse Vorbiastheit der Autoren nicht ausgeschlossen werden kann, was bei rein internen Projekten regelmässig der Fall ist, vermag dies die getroffenen Schlussfolgerungen nicht in Zweifel zu ziehen. Das Gesagte gilt umso mehr, als die Fachkommission die Schlussfolgerungen der Projektgruppe mittels der von ihr eigens erhobenen Indikatoren – dem erwähnten Zahlenmaterial betreffend Stellenetat und Anzahl an Einvernahmen – überprüfen und validieren konnte.

Unter Würdigung all dieser Faktoren wie auch unter Berücksichtigung der geführten Gespräche kann die Fachkommission zu keinem anderen Schluss kommen, als dass die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft in Bezug auf die diversen, im Zusammenhang mit der anstehenden StPO-Revision zusätzlich auf sie zukommenden Aufgaben personell unterdotiert und auf zusätzliche Stellen zwingend angewiesen ist. In welchen Bereichen (Untersuchung oder Administration) sich ein zusätzlicher Personalbedarf indes am meisten aufgedrängt, lässt sich für

die Kommission angesichts ihrer beschränkten Einblicke in die operativen Abläufe nicht abschliessend beurteilen. Eine solche funktionsbezogene Ausdifferenzierung ist aber schon deshalb nicht mehr notwendig, weil die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem AFP 2024-2027 beim Regierungsrat bereits Stellenbegehren im Umfang von drei Staatsanwalts-Stellen sowie drei Administrationsstellen gestellt hat. Die Fachkommission empfiehlt demzufolge, mindestens die seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Stellenbegehren zu unterstützen, beziehungsweise der Staatsanwaltschaft diese Stellen zu bewilligen. Die Fachkommission ist denn auch der festen Überzeugung, dass die Gewährung von zusätzlichen personellen Ressourcen im erwähnten Umfang zur Sicherstellung einer schlagkräftigen Strafjustiz im Kanton Basel-Landschaft letztlich unabdingbar ist.

## **6.5 Umsetzung Istanbul-Konvention**

Am 1. April 2018 trat das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt für die Schweiz in Kraft (SEV-Nr. 210; Istanbul-Konvention). Die Eckpfeiler des Übereinkommens bilden im Wesentlichen die Bereiche Gewaltprävention, Opferschutz, Strafverfolgung sowie ein koordiniertes Vorgehen der in die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen involvierten Behörden. Im Hinblick darauf, dass die Umsetzung dieser Eckpfeiler ganz unmittelbar auch die tägliche Arbeit der Staatsanwaltschaften betrifft, beauftragte der Regierungsrat die Fachkommission damit, zu überprüfen, wie weit die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft mit der Umsetzung der verschiedenen, sich aus der Konvention für sie ergebenden Aufgaben fortgeschritten ist. Der Schwerpunkt des Auftrags stellte insbesondere die Überprüfung der Handhabung der im Zusammenhang mit der Konvention eingeführten Möglichkeit einer Zuweisung von gewaltausübenden Personen zu einem Lernprogramm gemäss Art. 55a Abs. 2 Satz 1 StGB dar. Ferner wurde die Kommission beauftragt, die beschleunigte Behandlung von Verfahren im Bereich von häuslicher Gewalt zu prüfen. Diesem regierungsrätlichen Auftrag kam die Fachkommission im Rahmen der diesjährigen Inspektion nach. Allerdings ist – analog den vorstehenden Ausführungen zur Überprüfung der Personalsituation – wiederum festzuhalten, dass die Fachkommission angesichts ihrer beschränkten Ressourcen und Möglichkeiten lediglich zu einer eingeschränkten Überprüfung in der Lage war, die nachfolgenden Ausführungen somit nicht als abschliessende Bestandsaufnahme sämtlicher, sich aus der Umsetzung der Konvention ergebenden Neuerungen zu verstehen sind.

Art. 16 des Konventionstextes sieht vor, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen treffen, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern. In Umsetzung dieser Vorgaben schuf der Schweizer Gesetzgeber mit Art. 55a Abs. 2 Satz 1 StGB die Grundlage dafür, dass die Staatsanwaltschaft eine beschuldigte Person für die Zeit einer vorab angeordneten Sistierung (gemäss Abs. 1 der Bestimmung) zum Besuch eines Lernprogramms gegen Gewalt verpflichten kann. Eine solche Anordnung dient nichts Anderem als dem bereits erwähnten, im Konventionstext postulierten Zweck; jenem, dass die Situation zwischen dem Opfer und der beschuldigten Person insgesamt stabilisiert und verbessert werden soll. Freilich stellt Art. 55a Abs. 2 Satz 1 StGB nicht die einzige Möglichkeit dar, um im Kontext von Verfahren von häuslicher Gewalt beschuldigte Personen einem solchen Programm zuzuweisen. Neben der erwähnten Bestimmung kann das Lernprogramm auch als Ersatzmassnahme beim Zwangsmassnahmengericht beantragt, oder aber – im Falle eines Strafbefehls mit einer bedingt ausgesprochenen Strafe – in Weisungsform (Art. 44 Abs. 2 StGB) angeordnet werden. Schliesslich kann sich eine beschuldigte Person auch auf freiwilliger Basis in ein solches Programm begeben, was wiederum mögliche Implikationen hinsichtlich einer später vom Gericht vorzunehmenden Strafzumessung mit sich bringt. Auf all diese direkt und indirekt mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention zusammenhängenden Möglichkeiten wird in der dahingehend vor kurzem überarbeiteten Weisung Nr. 02/2013 der Staatsanwaltschaft betreffend «Handhabung von Verfahren in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt» (in der Fassung vom 1. September 2022) hingewiesen. Des Weiteren wird in der Weisung dargelegt, wie die Mitarbeitenden im Rahmen der Anordnung des Lernprogramms sowie einer damit einhergehenden Sistierung im Einzelnen vorzugehen haben und welche Schritte dabei zu beachten sind. Als weitere Umsetzungsmassnahmen wurden die Mitarbeitenden des Kompetenzbereichs Sexualdelikte und Häusliche Gewalt, welche mit der Untersuchung von solchen Verfahren grossmehrheitlich betraut sind, vom Bereichsleiter Mark Balke persönlich über die Vorgaben der angepassten Weisung instruiert. Im Rahmen des Controllings überprüft der Bereichsleiter zudem, dass, soweit die hierfür erforderlichen Anforderungen erfüllt sind, die Lernprogramme gemäss den internen Richtlinien auch angeordnet werden. Dass all diese Bemühungen zu greifen scheinen, zeigt sich an den von der Fachkommission eingeholten Zahlen. Diese machen deutlich, dass die Zuweisung zum Lernprogramm im Kontext von Fällen von häuslicher Gewalt im letzten Jahr markant gesteigert werden konnte: Konnten im Jahr 2021 lediglich 20 von insgesamt 164 in Betracht kommenden beschuldigten Personen dem Lernprogramm zugewiesen (was 13% entspricht), waren es im Jahr 2022 bereits 37 der insgesamt 163 beschuldigten Personen (23% der Fälle). In den übrigen 126 Fällen konnte mangels Vorliegens der

erforderlichen Voraussetzungen keine Zuweisung erfolgen. Diese Zahlen verdeutlichen, dass die Thematik seitens der Staatsanwaltschaft ernstgenommen wird und man darum bemüht ist, den im Konventionstext vorgesehenen Anforderungen in der praktischen Umsetzung gerecht zu werden. Einen wesentlichen Anteil für diesen Erfolg trägt nicht zuletzt der Bereichsleiter des Kompetenzbereichs, der die Weisungsvorgaben bei den seinem Bereich zugehörigen Mitarbeitenden augenscheinlich durchzusetzen vermag.

Ein ebenfalls erfreuliches Bild zeigt sich hinsichtlich der vordringlichen Bearbeitung solcher Verfahren. Auch in diesem Kontext wurden wiederum Anpassungen in der einschlägigen Weisung vorgenommen. Insbesondere wurde auf die Wichtigkeit hingewiesen, dass Einvernahmen von beschuldigten Personen und Opfern, nicht zuletzt auch aus Beweisgründen, möglichst zeitnah durchzuführen seien. Ferner scheint auch die Konzentration dieser Verfahren beim hierfür neu geschaffenen Kompetenzbereich eine Verbesserung der Verfahrensdauer gebracht zu haben, weil nunmehr vorwiegend jene Mitarbeitenden mit solchen Verfahren betraut sind, denen die Notwendigkeit einer vordringlichen Behandlung bekannt ist. Diese Konsequenz spiegelt sich wiederum im eingeholten Zahlenmaterial wieder: So konnten im letzten Jahr 56% der entsprechenden Verfahren (konkret 92 von 163 Verfahren betreffend häusliche Gewalt) innerhalb eines Jahres erledigt werden, was im Lichte dessen, dass die Untersuchungen in solchen Fällen regelmässig komplex und anspruchsvoll ausfallen, ein guter Indikator für eine priorisierte Behandlung darstellt.

Die Fachkommission kommt zusammengefasst zum Schluss, dass es der Staatsanwaltschaft dank guten Arbeitsgrundlagen wie auch dem beherzten Engagement der Mitglieder des zuständigen Fachbereichs gelungen ist, die sich aus der Istanbul-Konvention ergebenden Vorgaben adäquat in die Praxis umzusetzen.

## **6.6 Fallbearbeitung 2022**

Ungeachtet der im Rahmen der diesjährigen Inspektion vorrangig nachgegangenen Themenbereiche stellt die Fallbearbeitung sowie die damit einhergehende Überprüfung der Einhaltung des Beschleunigungsgebots einen eigentlichen Dauerauftrag der Fachkommission dar.

Während in den letzten Berichtsjahren, nicht zuletzt bedingt durch Folgen der Corona-Pandemie, ein stetiger Rückgang an Falleingängen zu beobachten war, stiegen im Jahr 2022 die Falleingänge mit 26'601 Fällen im Vergleich zum Vorjahr (2021: 25'381 Fälle) wieder um 1'220 Fälle an (Zunahme um 4.8 Prozent), wobei die grösste Zunahme bei der Hauptabteilung All-

gemeine Delikte zu verzeichnen war. Positiv hervorzuheben ist deshalb, dass es der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft trotz der konstant hohen Falllast im Berichtsjahr gelungen ist, insgesamt 24'984 Faszikel und damit fast gleich viele Fälle wie im Vorjahr (25'050 Fälle) zu erledigen. Eine Detailbetrachtung der Erledigungszahlen zeigt sodann, dass, während in der Hauptabteilung Allgemeine Delikte die Erledigungsrate sogar gesteigert werden konnte (2022: 4'909 Erledigungen; 2021: 3'823 Erledigungen), bei der Hauptabteilung Strafbefehle ein Einbruch an Erledigungen im Umfang von rund 1'224 Faszikeln (2022: 19'533 Erledigungen; 2021: 20'757 Erledigungen) auszumachen ist. Die Gründe für diesen Einbruch, welche nur teilweise mit der schwierigen Personalsituation zusammenhängen dürften (vgl. hierzu Ziff. 6.2), müssen noch evaluiert werden. Ungeachtet dessen ist festzuhalten, dass es der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft trotz der hohen Fallbelastung im Berichtsjahr erneut gelungen ist, die Leistungsaufträge des Regierungsrats zur Einhaltung des Beschleunigungsgebots zu erfüllen. So konnten 75 Prozent (Leistungsziel: 60.0 Prozent) der im Jahr 2022 abgeschlossenen Vergehens- und Verbrechensfälle und 82.3 Prozent der Übertretungen (Leistungsziel: 80 Prozent) innerhalb von zwölf Monaten erledigt werden. Erfreulich ist schliesslich, dass die Staatsanwaltschaft auf Wunsch der Fachkommission für das Jahr 2022 erstmals auch abbildete, wie viele Verfahrenskomplexe im Berichtsjahr erledigt werden konnten (insg. 2'073 Verfahren), respektive wie viele Verfahren derzeit noch hängig sind (1'090 Verfahren). Die Fachkommission ist überzeugt, dass mit dieser zusätzlichen Zählweise – insbesondere auch im Vergleich zu anderen Kantonen – inskünftig repräsentativere Schlüsse über die Fallbearbeitung der Staatsanwaltschaft gezogen werden können.

## **6.7 Weitere Pendenzen aus früheren Tätigkeitsberichten**

Abschliessend ist auf die noch offenen Pendenzen der letzten Tätigkeitsberichte der Fachkommission (betreffend die Staatsanwaltschaft) einzugehen. Nicht Thema der diesjährigen Inspektion waren aufgrund anderweitiger Schwerpunktsetzungen die Umsetzung der Empfehlungen hinsichtlich der Schaffung eines internen Kontrollsystems für finanzunabhängige operationelle Risiken (Empfehlung 1 des Tätigkeitsberichts vom 1. März 2021) sowie die drei aus dem Tätigkeitsbericht vom 16. Mai 2022 herrührenden, jeweils die Fachstelle Cybercrime betreffenden Empfehlungen. Die Überprüfung der Umsetzung dieser Empfehlungen wird anlässlich der nächsten Inspektion erfolgen.

### *6.7.1 Dauer von IT-Spiegelungen*

In Empfehlung 3 des Tätigkeitsberichts vom 1. März 2021 empfahl die Fachkommission, es sei für den Bereich der IT-Spiegelungen die Schaffung eines gemeinsamen Projekts zwischen der Polizei sowie der Staatsanwaltschaft zu prüfen. In Umsetzung dieser Empfehlung wurde die Thematik der IT-Spiegelungen im Rahmen des Projekts «Organisationsüberprüfung Staatsanwaltschaft – Polizei; Analyse der Schnittstellen» aufgegriffen. Die Überprüfung einer konkreten Umsetzung von möglichen Massnahmen fällt angesichts der fehlenden Aufsichtskompetenz über die Polizei Basel-Landschaft indes nicht in die Zuständigkeit der Fachkommission. Entsprechend erübrigen sich hierzu auch weitere Ausführungen.

### *6.7.2 Amtliche Mandate*

Bezüglich der Empfehlung 5 des Tätigkeitsberichts vom 1. März 2021, welche die Prüfung einer Aufnahme von Hilfsmitteln und Leitplanken zur Sicherstellung einer wirksamen Verteidigung vorsah, nahm die Fachkommission bereits in ihrem letzten Bericht vom 16. Mai 2022 eine eingehende Bestandsaufnahme der verschiedenen, in diesem Zusammenhang getroffenen Massnahmen vor. Damit hat sich auch diese Pendeuz erledigt.

### *6.7.3 Stellvertretung der Ersten Staatsanwältinnen*

Auch diese, noch aus den Tätigkeitsberichten vom 16. September 2019 (Empfehlung 1) und 1. März 2021 (Empfehlung 2) herrührende Pendeuz konnte zwischenzeitlich geschlossen werden. Das gegenwärtige Stellvertretungsmodell sieht vor, dass sich die Ersten Staatsanwältinnen, soweit möglich, im Rahmen des Jobsharings gegenseitig vertreten. Als formeller Stellvertreter fungiert sodann János Fábián, der einerseits im Falle einer gleichzeitigen Abwesenheit der beiden Dienststellenleiterinnen deren Abwesenheitsvertretung übernimmt, andererseits aber auch die ständige Vertretung innerhalb von ausgewählten Gremien wahrnimmt. Die bisherigen, durchwegs positiven Erfahrungen mit dem neuen Modell zeigen, dass damit die betrieblichen Anforderungen an eine effektive Stellvertretung vollends abgedeckt werden.

## 7. Empfehlungen betreffend die Staatsanwaltschaft

Die Fachkommission stellt dem Regierungsrat die folgenden Empfehlungen für Massnahmen gemäss § 5 Abs. 5 EG StPO:

1. Es sei zur Förderung der psychischen Gesundheit der Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft die Möglichkeiten einer externen Supervisionsstelle für akute psychische Belastungssituationen zu prüfen.
2. Es sei das Konzept betreffend Kompetenzbereiche im Hinblick auf die Vermeidung eines ausschliesslichen Spezialistentums sowie in Bezug auf die generelle Stärkung der Führungsverantwortung der Bereichsleitungen zu überarbeiten.
3. Es sei die Schaffung eines Kompetenzbereichs für die Bearbeitung von Fahrlässigkeits- und/oder Unterlassungsdelikten im Bereich von ärztlichen Behandlungsfehlern und Arbeitsunfällen zu prüfen.
4. Es seien die seitens der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft beim Regierungsrat gestellten Stellenbegehren zu unterstützen, beziehungsweise seien der Staatsanwaltschaft diese Stellen zu bewilligen.

Wir danken für das Vertrauen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

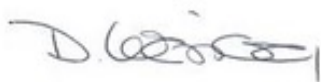
**Fachkommission Aufsicht  
über Staatsanwaltschaft und  
Jugendanwaltschaft  
Basel-Landschaft**



Fürspr. Rolf Grädel, Präsident



Prof. Dr. iur. Monika Roth



lic. iur. Dora Weissberg



Dr. iur. Fabian Odermatt, Aktuar